

Der Verfassungsschutz – Zwischen Auflösung und Reform

Meinungen und Positionspapiere
aus der Fraktion

Eine Publikation des Arbeitskreises
»Demokratie, Kultur, Wissen und Bildung«

DIE LINKE.
I M B U N D E S T A G

Inhalt

Begrüßung von Jan Korte, MdB	3
Vorwort von Petra Pau, MdB	4
Praktizierter Verfassungsschutz: Vorschläge zur Auflösung des Inlandsgeheimdienstes Ein Positionspapier von Jan Korte, <i>MdB</i>	6
Nichts zu verbessern – Der Verfassungsschutz ist strukturell demokratieunfähig Ulla Jelpke, <i>MdB</i>	12
Beatles, Trennungsgebot und die neue Sicherheitsarchitektur Albrecht Maurer	16
Abschaffung des Verfassungsschutzes – verfassungsrechtlich möglich? Elif Eralp	24
Skandale oder Alltagsgeschäfte? Aus der Chronik des Inlandgeheimdienstes Albrecht Maurer	31
Wer Extremist ist entscheiden wir! Dr. Gerd Wiegel	37
Die Rolle der »Geheimen« im neuen Fremdenpolizeirecht Dirk Burczyk	43
Verfassungsschutz: Reform – ja, Abschaffung – nein! Wolfgang Neskovic, <i>MdB, partei- und fraktionslos</i>	47
Eine »Einzelmeinung« zur falschen Zeit – Eine Auseinandersetzung mit Wolfgang Neskovic Dominic Heilig und Halina Wawzyniak, <i>MdB</i>	57

DIE LINKE.

I M B U N D E S T A G

Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Telefon: 030/22751170, Fax: 030/22756128

E-Mail: fraktion@linksfraktion.de

V.i.S.d.P.: Ulrich Maurer, Stellvertretender Vorsitzender
der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag

Stand: 5. April 2013

**Dieses Material darf nicht zu Wahlkampfzwecken
verwendet werden!**

**Mehr Informationen zu unseren parlamentarischen
Initiativen finden Sie unter: www.linksfraktion.de**



Liebe Leserinnen und Leser,

die Linksfraktion im Bundestag hat in den letzten Monaten intensiv über die Zukunft des Verfassungsschutzes diskutiert und Konzepte dazu erarbeitet.

DIE LINKE steht klar zur Forderung nach einer Abschaffung des Verfassungsschutzes. In der vorliegenden Textsammlung haben Abgeordnete und MitarbeitInnen Konzepte und detaillierte Fragen zum Thema zusammen getragen.

Vor kurzem diskutierte auch der Präsident des Bundesamtes für den Verfassungsschutz, Hans Georg Maaßen zusammen mit Innenpolitikern der Linken über die Zukunft seiner Behörde. Eine Einigung, dies darf nicht überraschen, konnte nicht erzielt werden.

Im Folgenden finden Sie Argumente, Analysen und Standpunkte die auch dazu gedacht sind, in der politischen Auseinandersetzung fit und auf der Höhe der Zeit in der Auseinandersetzung mit der Thematik zu sein.

Mein Dank geht an die Kolleginnen und Kollegen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich mit viel Engagement für eine Gesellschaft ohne Geheimdienste stark machen.

Mit besten Grüßen

Jan Korte

MdB, Leiter des Arbeitskreises Demokratie, Wissen, Kultur und Bildung,
Mitglied des Vorstandes der Bundestagsfraktion DIE LINKE

Vorwort

Von Petra Pau, MdB

13 Jahre lang zog ein Nazi-Trio mordend und raubend durch die Bundesrepublik Deutschland – unerkannt und unbehelligt. Das ist die offizielle Version. Aber war die NSU-Bande wirklich unerkannt? Und wenn nicht, warum dann unbehelligt? Das sind nur einige der noch immer offenen Fragen.

Die Sicherheitsbehörden haben total versagt. Das meinten zwei der führenden Sicherheitsbeamten, nachdem ein Mördertrio namens Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) aufflog: der Chef des Bundeskriminalamtes Jörg Ziercke und der damalige Chef des Bundesamtes für Verfassungsschutz Heinz Fromm. Seither ist viel von der Sicherheitsarchitektur die Rede. Also auch vom Zusammenwirken von Polizei und Geheimdiensten im Bund und in den Ländern. Hat es einfach nur nicht geklappt oder offenbarten sich grundlegende Fehler?

Im Zentrum des Versagens agierten die Ämter für Verfassungsschutz, jedenfalls nach allem, was wir bisher wissen. Und folglich ist auch die Zukunft der Inlandsgeheimdienste politisch besonders umstritten. Ich finde: überfällig!

Die einen wollen sie stärken, ausbauen, zentralisieren. Andere finden, dass sie nicht reformierbar sind. Die einen fordern eine bessere parlamentarische Kontrolle der Ämter für Verfassungsschutz. Andere meinen, dass sei ein Irrwitz. Geheim und Transparenz widerstreben wie Feuer und Wasser.

Im Programm der LINKEN steht: »Wir lehnen den Ausbau des Überwachungsstaates ab und fordern die strikte Trennung und demokratische Kontrolle von Polizei, Bundeswehr und Geheimdiensten. Wir wollen die Geheimdienste abschaffen.« Andere Parteien wollen das – noch – nicht.

Aber auch im Programm der LINKEN steht Widersinniges. Denn was gilt nun: Geheimdienste kontrollieren oder abschaffen? Ich bin überzeugt: Das Geheime ist nicht kontrollierbar und schon deshalb undemokratisch. Unnützlich oder gefährlich zudem, wie die Nazi-Mordserie zeigt. Missbrauchbar obendrein.

Also forsch links: »Hau weg den Scheiß? Landesverfassungen schreiben einen »Verfassungsschutz« vor, auch das Grundgesetz. Nur, was für einen? Auch dazu bietet diese Broschüre, erstellt vom Arbeitskreis III »Arbeitskreis Demokratie, Kultur, Wissen und Bildung« widerstreitende Meinungen und tiefgehende Analysen wie Fragestellungen.

Ich hoffe, Sie können sich nach der Lektüre dieser Broschüre mit Beiträgen von Abgeordneten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag hierzu eine eigene Meinung bilden. Vielleicht wollen Sie diese sogar mit uns teilen. Dann schreiben Sie uns.

Petra Pau

Ihre Petra Pau,
MdB, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages und
Mitglied des Innenausschusses

P.S.: Meine Auffassung ist übrigens kein Kompromiss, sondern eine historische und aktuelle Konsequenz: Der »Verfassungsschutz« ist als Geheimdienst aufzulösen.



Der NSU-Untersuchungsausschuss (Petra Pau, rechts im Bild)

Praktizierter Verfassungsschutz: Vorschläge zur Auflösung des Inlandsgeheimdienstes

Von Jan Korte, MdB

DIE LINKE fordert seit ihrer Gründung 2007 die Auflösung der Geheimdienste: Durch die praktisch nicht vorhandene demokratische oder öffentliche Kontrolle ist der Missbrauch der Verfassungsschutzämter für parteipolitische und Regierungszwecke vorprogrammiert. Die Verfassungsschutzämter wurden und werden von Regierenden eingesetzt, um den politischen Gegner – seien es Parteien, organisierte Studierende, Umweltaktivistinnen und -aktivisten und viele andere – zu kontrollieren, zu bekämpfen und zu diffamieren. Seit dem Scheitern des NPD-Verbotsverfahrens 2003 und dem Bekanntwerden der Schlampereien, der gezielten Desinformationen und vor allem der massiven Verstrickungen von Verfassungsschutzbehörden mit Neonazi-Organisationen, ist nunmehr eine ganz neue Dimension hinzugekommen.

DIE LINKE als Partei und ihre Fraktion im Bundestag setzt sich für die Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche ein. Regierungshandeln muss nachvollziehbar und kontrollierbar sein, sonst wird der grundgesetzlichen Bestimmung, alle Macht gehe vom Volke aus, nicht entsprochen. Die Erkenntnisse der letzten Monate haben deutlich bewiesen, dass das wesentliche Merkmal von Geheimdiensten – eben im Geheimen, fernab von öffentlicher Kontrolle zu arbeiten – in einem elementaren Widerspruch zur Demokratie steht und dieser auch nicht durch geheimtagende Parlamentarische Kontrollgremien aufgelöst werden kann.

Einleitende Bemerkungen¹

Nicht erst mit dem Debakel um den Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) haben sich das Bundesamt für den Verfassungsschutz (BfV) und die wesentlichen Säulen der bundesdeutschen (geheimen) Sicherheitspolitik – Bundeskriminalamt (BKA), Bundesnachrichtendienst (BND), Militärischer Abschirmdienst (MAD) und die Landesämter für Verfassungsschutz (LfV) – in eine schwere Legitimationskrise gestürzt. Diese Krise ist die bislang größte. Sie existiert nicht nur in der bundesdeutschen Politik, sondern auch in der Bevölkerung und in den Behörden selbst. Letzteres ist ein eher selten eintretender Umstand. Im Mittelpunkt der Kritik steht zurzeit besonders der Verfassungsschutz im Bund und in den Ländern. Alle Aspekte der Verfassungsschutz-Konzeption, ihrer Strukturen, ihre Instrumente und ihre immer

¹ Der folgende Text entstammt einem Beschluss des Arbeitskreises III der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag aus dem Oktober 2012. Einige der aufgelisteten Sofortmaßnahmen sind bereits in die parlamentarische Arbeit der Bundestagsfraktion eingeflossen, beispielsweise im Rahmen der Haushaltsberatungen des Bundestages über den Haushaltsplan 2013.



Jan Korte und Petra Pau im Diskurs mit dem Präsidenten des Bundesamtes für den Verfassungsschutz, Hans-Georg Maaßen, bei einer Veranstaltung der Bundestagsfraktion DIE LINKE im Berliner Pfefferberg, 2013

»organischere« Integration auf allen Ebenen der deutschen Sicherheitsarchitektur werden nunmehr in Frage gestellt. Bisherige, weniger umfassende Krisen wurden bis dato auf die immer gleiche Art und Weise gelöst: Die Zentralinstanzen wurden gestärkt, Befugnisse erweitert, Instrumente geschärft und die Grenzen zwischen polizeilichen und geheimdienstlichen Aktivitäten durch Gesetzgebung und immer intensivere Formen der Kooperation weiter aufgeweicht. Effektive Kontrollen geheimdienstlicher Aktivitäten konnten hingegen nie durchgesetzt werden. Das verdeutlicht nicht zuletzt die unwürdige Debatte um die Änderung des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle der Geheimdienste 2008/2009. Dabei hätten die Geheimdienste, als Relikte des sogenannten Kalten Krieges mit dessen Ende, ebenso der Vergangenheit angehören können. Stattdessen wurden Verfassungsschutz und BND ausgebaut und auf »neue Aufgaben« hin ausgerichtet. Zu Beginn der 2000-er Jahre kam es im Rahmen neuer Sicherheitspakete zur nochmaligen Ausweitung der Befugnisse. Diese reichten von den quasi polizeilichen Konto- und Finanzierungsüberprüfungen bei Banken und Finanzdienstleistern, über neue Formen der Zusammenarbeit aller deutschen Sicherheitsbehörden durch die Gründungen des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) und des Gemeinsamen Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration (GASIM), sowie der Errichtung der Anti-Terrordatei (ATD) und führten damit zur Überwindung des Trennungsgabotes.

Die Ausweitung der Kontrollbefugnisse des Parlaments und der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Geheimen gerät selbst nach intensiver Recherche dagegen sehr kurz. Eine ganze Reihe der jeweiligen Reformen der deutschen Sicherheitsarchitektur haben nicht nur Nichts genutzt, sondern sind sogar mit verantwortlich für das aktuelle Gesamtversagen der Sicherheitsbehörden, in deren Verbund der Verfassungsschutz intensiv wirkt. Das System der Informationsbeschaffung des Verfassungsschutzes in Bund und Ländern, das sich wesentlich auf V-Leute und damit untrennbar auf das Prinzip des «Quellenschutzes statt Strafverfolgung» stützt, gefährdet Menschenleben. Und es ist schließlich systembedingt zu einer Gefahr für Rechtsstaat und Demokratie geworden. Der Beitrag dieses Systems, beispielsweise zur Aufrechterhaltung und permanenter Erneuerung von Neonazi-Szenen, ist nicht mehr zu leugnen. Allen parlamentarischen und institutionellen Kontroll- und Zähmungsansätzen hat dieses fehlerhafte System unmissverständlich die Grenzen gezeigt.

Parlamentarische Kontrollgremien (PKG) können – trotz einer verantwortungsbewussten Arbeit der Opposition, besonders der LINKEN, in diesen Gremien – am grundsätzlichen Problem nichts ändern. Denn es ist im System angelegt, dass Parlamenten die Kontrolle eines nachrichtendienstlichen Verfassungsschutzes im Sinne von Grundrechtsschutz und Demokratie nicht möglich ist. Geheimdienste lassen sich nicht kontrollieren oder verbessern.

Nur die schrittweise Auflösung des Inlandsgeheimdienstes kann perspektivisch zu einer Auflösung des staatlich organisierten Gefahrenpotentials führen. Es muss darüber hinaus auch geprüft werden, ob die PKG qua Existenz und Ausformung nicht zur Verdunkelung der Arbeit des Verfassungsschutzes missbraucht wurden. Ein Aufbrechen der aktuellen Strukturen der geheimen Sicherheitsbehörden entspräche überdies den durch die Verfasserinnen und Verfasser des Grundgesetzes gegebenen Aufträgen an die gewählten Parlamentarierinnen und Parlamentariern. Denn: Die Ausgestaltung des Verfassungsschutzes als Geheim- oder Nachrichtendienst ist im Grundgesetz nicht vorgeschrieben – weder im Bund, noch in den Ländern. Selbst die Einrichtung des Verfassungsschutzamtes schreibt die Verfassung nicht vor. Das Amt gründet sich allein auf eine Kann-Regelung.

Sofortmaßnahmen zur Auflösung der Ämter für den Verfassungsschutz:

1. Das BfV wird bis 2014 auf seine ursprünglichen Aufgaben der Informations- und Koordinationsstelle des Bundes für Fragen des Verfassungsschutzes ohne nachrichtendienstliche Kompetenzen reduziert. Alle Landesbehörden werden zu Abteilungen der Landesinnenministerien, wie es jetzt schon in der Hälfte der Bundesländer der Fall ist, umstrukturiert. Eine Ein- oder Unterordnung der Landesämter unter das BfV erfolgt nicht.

2. Dem BfV und allen Landesbehörden bzw. Abteilungen der Länderinnenministerien werden die Grundlagen zur Informationserhebung mit nachrichtendienstlichen Mitteln entzogen; das umfasst das (schrittweise) Abschalten aller V-Leute, das Abschalten »menschlicher Quellen« und die Verwendung von Legenden und Tarnpapieren sowie die Streichung der Befugnisse zur Überwachung des Fernmelde- und Postverkehrs nach dem Gesetz zu Art. 10 GG, verdeckte Ermittlungen, Observationen, Aufzeichnung und Entschlüsselung von Kommunikation, Beobachtung des Funkverkehrs u.a.m.
3. Der Verfassungsschutz in Bund und Ländern verliert alle Befugnisse zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität bzw. seine quasi polizeilichen Befugnisse.
4. Bundes- und Landesämter für Verfassungsschutz werden spätestens ab dem 01. Januar 2014 aus allen Kooperationsgremien wie GTAZ, Gemeinsames Abwehrzentrum Rechts (GAR) und GASIM zurückgezogen. Dasselbe gilt für die im Rahmen der Innenministerkonferenz (IMK) und ihrer Arbeitskreise eingerichteten Projekt- und Arbeitsgruppen. Der Verfassungsschutz leistet dort, mit seinen als Geheimdienst erworbenen Informationen, Zuarbeit zu Lagebildern, aber auch zu operativen Maßnahmen der einzelnen Behörden und Gremien. Er ist quasi der nachrichtendienstliche Arm von bis zu 40 Sicherheitsbehörden und anderen Gremien.
5. Die Regelungen zur Übermittlung von Informationen des BfV an Landes- und Polizeibehörden, sowie die zur Regelung der Zusammenarbeit mit MAD und BND werden im Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) gestrichen. Die bisher geheimen Zusammenarbeitsrichtlinien werden veröffentlicht und außer Kraft gesetzt.
6. Vertreterinnen und Vertreter des Verfassungsschutzes werden aus allen Gremien, Institutionen und Behörden (-abteilungen) zurückgezogen, in denen sie mit der Aufgabe »Bekämpfung des Terrorismus« vertreten sind.
7. Vertreterinnen und Vertreter des BfV oder der bisherigen LfV werden aus allen Gremien und Institutionen der EU zurückgezogen, in denen sie als Vertreter deutscher Geheim- bzw. Nachrichtendienste vertreten sind.
8. Alle Dateien und Akten in Bund und Ländern werden jeglicher nachrichtendienstlichen und polizeilichen Verwendung entzogen. Die entsprechenden automatisierten technischen Verbindungen zwischen den Sicherheitsbehörden werden gekappt. Unter Beteiligung der zuständigen Datenschutzbehörden werden Dateien und Akten gesichert, archiviert und der wissenschaftlichen Aufarbeitung sowie zur Information den Betroffenen zur Verfügung gestellt. Laufende Vorgänge werden Gremien in Bund und Ländern zur Prüfung der

weiteren Verwendung der jeweiligen Informationen vorgelegt. Diese Gremien setzen sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Innen- und Justizministerien, Abgeordneten der Landtage bzw. des Bundestages und weiteren zivilgesellschaftlichen Akteuren zusammen.

9. Die vor allem in den Ländern unter dem Mantel der Aufklärung vom Verfassungsschutz entwickelte Bildungsarbeit wird eingestellt. Die für diese Zwecke eingesetzten finanziellen Mittel werden unabhängigen Bildungseinrichtungen zugewiesen.
10. Die Arbeit der Staatsschutzabteilungen der Polizei in Bund (BKA, BPol) und Ländern werden bis zum Ende der 17. Legislatur evaluiert. Insbesondere muss untersucht werden, in welchem Verhältnis die Eingriffsbefugnisse zu den Ermittlungserfolgen stehen. Ziel ist auch hier, für die Entfernung der quasi nachrichtendienstlichen Vorfeld-Befugnisse aus dem politischen Bereich zu sorgen.
11. In den laufenden Haushaltsberatungen werden die bisher für die Aufgaben unter 1-8 aufgewendeten Mittel gestrichen. Sie werden den Datenschutzbeauftragten für die neu entstehenden Aufgaben und für die Aufarbeitung sowie Verwaltung der Dateien und Akten anfallenden Ausgaben zugeschrieben.
12. Die Bundestagsfraktion DIE LINKE will eine maßgebliche Stärkung des Innen- und Rechtsausschusses. Gerade die öffentlich tagenden parlamentarischen Gremien müssen mit mehr Kontrollrechten gegenüber den Sicherheitsbehörden ausgestattet werden.

Langfristige Maßnahmen zur Ausgestaltung öffentlicher Sicherheit und Festigung der Demokratie

Mit diesen Sofortmaßnahmen sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, der Verfassungsaufgabe – die freiheitliche, demokratische und soziale Verfassungsordnung zu schützen – vollumfänglich nachzukommen. An Stelle einer nachrichtendienstlich arbeitenden Behörde tritt eine Informations- und Dokumentationsstelle für Menschenrechte, Grundrechte und Demokratie in Bund und Ländern. Diese soll die Dokumentation neonazistischer, rassistischer, antisemitischer und anderer gegen die Grundsätze der Verfassung gerichteten Aktivitäten und Einstellungen, sowie ihre strukturellen und öffentlichen Erscheinungsformen vornehmen. Zu diesem Zwecke arbeitet sie wissenschaftlich und ist befugt, mit Dritten zu kooperieren. Informationen erhält das Informations- und Dokumentationszentrum nur aus öffentlich zugänglichen Quellen und wissenschaftlichen Studien. Ehemalige Mitarbeiter der Bundes- und Landesämter für den Verfassungsschutz, die im Bereich der Anwendung von nachrichtendienstlichen Mitteln tätig waren, werden nicht in die Informations- und Dokumentationszentren übernommen.



Hans-Georg Maaßen, Präsident des Bundesamtes für den Verfassungsschutz bei einer Veranstaltung der Bundestagsfraktion DIE LINKE im Berliner Pfefferberg, 2013

Aufgaben der Informations- und Dokumentationszentren sind die

- Erstellung regelmäßiger Berichte zur politischen Einstellung der Bevölkerung unter besonderer Betrachtung neonazistischer, rassistischer und antisemitischer Positionen,
- Dokumentation neonazistischer, gegen die Verfassung gerichteter Bestrebungen,
- Entwicklung von Handlungsempfehlungen für Behörden und anderen Verantwortungsträgern zur Zurückdrängung neonazistischer, rassistischer, antisemitischer und antidemokratischer Einstellungen, sowie die
- Beobachtung und Auswertung von organisierter Menschenfeindlichkeit und die Beobachtung und Entwicklung religiösen Fundamentalismus.

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an und von Behörden, die über nachrichtendienstliche Befugnisse auf Grundlage anderer Gesetze als der Strafprozessordnung oder der das allgemeine Polizeirecht regelnden Gesetze des Bundes und der Länder verfügen, ist ausgeschlossen. Jede Bürgerin und jeder

Bürger kann sich mit der Bitte um Auskunft an die Informations- und Dokumentationszentren wenden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen bei der Informationsweitergabe, insbesondere der Schutz persönlicher Belange, sind einzuhalten. Zur Unterstützung der Arbeit der Informations- und Dokumentationszentren werden Beiräte gebildet. In diese inkorporiert werden dabei die durch die Verfassungen der Länder und des Bundes zu bildende Parlamentarischen Kontrollgremien.

Folgende offene Fragen, über die eine Debatte in der nächsten Zeit sowohl in als auch außerhalb des Parlaments stattfinden sollte, haben sich bei der Erarbeitung dieses Positionspapiers ergeben:

Themenkomplex Spionageabwehr

Tangiert der Komplex Spionageabwehr das Wirken von Geheimdiensten im Inneren der Bundesrepublik Deutschland? Wenn die Antwort darauf bejaht werden muss, welche Behörde kann/sollte diese Aufgabe übernehmen? Oder ist die Tatsache, dass die Spionageabwehr sich zu großen Teilen auf Wirtschaftsspionage konzentriert, Grund genug, auch diesen Komplex endgültig zu schließen und die Demokratie nicht wirtschaftlichen Interessen unterzuordnen?

Themenkomplex Kompetenzübertragung

Müssen Kompetenzen, die bislang beim BfV lagen, zwangsläufig an andere Behörden, zum Beispiel das BKA, übertragen werden? Und wenn ja, welche sind dies? Wie ist unter diesen Vorzeichen das durch DIE LINKE geforderte Einhalten des strikten Trennungsgebotes umzusetzen bzw. zu erhalten? Oder ist diese Frage vor dem Hintergrund der Gefahr einer erneuten Verselbständigung der jeweiligen Behörde generell zu verneinen?

Themenkomplex Dokumentationszentren

Wem sollen die Dokumentationszentren zuarbeiten bzw. unterstehen? Werden diese den Innenministerien zugeordnet oder nach einem Stiftungsmodell organisiert?

Jan Korte, MdB, Leiter des Arbeitskreises III der Fraktion DIE LINKE im Bundestag und zudem Mitglied des Innenausschusses des Deutschen Bundestages. Hier beschäftigt er sich vor allem mit den »Geheimen« sowie mit der Geschichte der deutschen Geheimdienste ab 1945.

Nichts zu verbessern – Der Verfassungsschutz ist strukturell demokratieunfähig

Von Ulla Jelpke, MdB

Übernahme von Alt-Nazis oder Kungelei mit Neonazis, Bespitzelung und Kriminalisierung politischer Opposition und antikapitalistischer Bewegungen, »Celler Loch« und Aktenschreddern – die Geschichte der Skandale um die Verfassungsschutzämter ist schier endlos. Das Sicherste, was man über den Geheimdienst weiß, ist: Wir erfahren nur einen Bruchteil der Vorfälle.

Solche Skandale gehen stets mit Forderungen nach einer verbesserten Kontrolle der Geheimdienste durch das Parlament einher, ohne dass sich bisher am Kern des Problems wirklich etwas geändert hätte. Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Bundestag sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; Parlamentarische Untersuchungsausschüsse behandeln die wirklich heiklen Themen in geschlossener Sitzung. Ob die bisherigen »Reformen« bei der Geheimdienstkontrolle etwas gebracht haben, ist angesichts des NSU-Skandals eine Frage, die der Geheimdienst selbst schon ausreichend beantwortet hat. Das legt die Frage nach politischen Schlussfolgerungen nahe.

Ich plädiere dafür, unsere politische Energie nicht auf eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen für die Kontrolle von Geheimdiensten zu legen. Das Bemühen darum, den Verfassungsschutz demokratiekonform zu gestalten, betrachte ich als gescheitert. Den Verfassungsschutz kontrollieren zu wollen, ist so, wie die Quadratur des Kreises anzustreben: strukturell unmöglich. Unsere politische Arbeit sollte deswegen auf ein eher realistisches Ziel setzen: Die Abschaffung des Verfassungsschutzes.

Wir müssen wegkommen vom bisherigen Ansatz, über die Geheimdienste nur bei Skandalen zu diskutieren oder uns um reine juristisch-technische Fragen zu kümmern. Wir müssen die grundsätzliche Feststellung betonen, dass die immer wiederkehrenden Skandale eine geradezu notwendige Folge der Geheimdienststruktur sind.

Scheinreformen

Der NSU-Skandal ist nun erneut Anlass dafür, die Geheimdienstkontrolle zu reformieren. Was da diskutiert wird, ist aber notwendig oberflächlich und wird nichts bringen.

Von Seiten der Bundesregierung ist ohnehin klar: Sie will den Verfassungsschutz nicht besser kontrollieren, sondern ihn stärken. Dazu sollen die Kompetenzen der Länder beschnitten und die Rolle des Bundesamtes aufgewertet werden. Besonders weitgehende Vorschläge, nicht nur aus dem Regierungslager, sehen gar die Abschaffung des föderalen Prinzips vor. Ein großer, zentraler Geheimdienstapparat statt des föderalen Durcheinanders – das würde die Macht des Apparates sogar noch erweitern und den Teufel mit dem Beelzebub austreiben.

Die SPD überschreibt ein Papier mit dem Titel »Der Verfassungsschutz braucht einen Mentalitätswechsel«. Als Maßnahme, um »frischen Wind« in den Dienst zu bringen, wird darin gefordert, die mit Rechtsextremismus befassten Mitarbeiter sollten nach Berlin umziehen, und das neue Gemeinsame Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus (GAR) solle mit dem bereits bestehenden »Anti-Islamisten«-Abwehrzentrum fusionieren. Extremismustheorie, man hört Dir trapsen... Was ein Umzug vom Rhein an die Spree bringen soll, wird gar nicht weiter erörtert, und dass die Gemeinsamen Zentren geradezu darauf angelegt sind, Verfilzungen zwischen den Sicherheitsapparaten zu fördern und das Trennungsgebot zwischen Polizei und Geheimdiensten zu unterlaufen, zeigt, dass auch die SPD-Forderungen nicht geeignet sind, die Geheimdienste einer besseren Kontrolle zu unterwerfen.

Die Vorschläge zur »Reform« des Geheimdienstes sind allesamt extrem dünn

Ein paar mehr Mitarbeiter für das Parlamentarische Kontrollgremium (PKG) werden gefordert und ausgeweitete Rechte der Oppositionsfractionen dortselbst. Ein paar neue Dienstvorschriften, bessere Aktenführung – das war's im Prinzip, und dann hört der Geheimdienst auf, kriminell zu handeln, so die Verheißung der »Reformer«. Das halte ich für gefährliche Augenwischerei. Was soll es schon nützen, wenn Entscheidungen beim Verfassungsschutz nicht mehr von einer Person allein, sondern von zweien getroffen werden – solange sie geheim bleiben, sind sie nicht kontrollierbar. Was nützen ausgeweitete Oppositionsrechte im PKG, solange die Schweigepflicht gilt? Was sollten denn überzeugte Grundrechteverteidiger machen, wenn sie im PKG auf Regelverstöße aufmerksam würden? Sie wären nicht berechtigt, im Rahmen ihrer Überzeugung die Öffentlichkeit zu informieren, sondern müssten – in der Regel – schweigen. Damit würden sie sich letztlich selbst kompromittieren.

Eine Kontrolle, die diesen Namen verdient, müsste dem Geheimdienst seinen Geheimdienstcharakter nehmen. Wer das nicht ehrlich zugibt, muss sich vorwerfen lassen, politisch schädliche Illusionen zu wecken. Denn wenn wir behaupten, Geheimdienste ließen sich an die Leine legen, wenn nur endlich unsere Forderungen umgesetzt würden, tragen wir damit zu ihrer weiteren Legitimation bei. Tatsächlich aber rütteln auch die weitestgehenden Vorschläge nicht am ehernen

Prinzip von Geheimdienstarbeit: Der Verschwiegenheit. Reformvorschläge erschöpfen sich immer darin, die Herausnahme der Geheimdienste von normalen demokratischen Normen nicht zu beenden, sondern nur unterschiedlich zu regeln.

Ja zur Feuerwehr, Nein zum Geheimdienst!

Die Verteidiger des Verfassungsschutzes, allen voran der Bundesinnenminister und der neue Verfassungsschutz-Chef Hans-Georg Maaßen, lieben es, den Geheimdienst mit der Feuerwehr zu vergleichen. Die würde man ja auch nicht gleich abschaffen wollen, wenn sie mal einen Brand nicht lösche. Eine solche Argumentation ist vereinzelt auch in der LINKEN zu hören.

Der Vergleich hinkt nicht, er schleppt sich vielmehr auf Krücken voran. Die Feuerwehr ist keine Geheimorganisation. Die lokalen Verwaltungen wissen in der Regel ganz gut, wie viele Feuerwehrleute es gibt, wie viel Löschwagen bereitstehen und wo diese untergebracht sind. Wie die Feuerwehr ihr Budget verwendet, ist eine öffentlich zugängliche Information. Wenn die Feuerwehr einen Brand nicht löscht, ist es in aller Regel kein Problem, die Ursachen hierfür zu erkennen. Vor allem aber greift die Feuerwehr nicht mit Lauschangriffen, Observationen und Telekommunikations-Überwachung in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger ein.

Den Verfassungsschutz, der seit Jahrzehnten als politisch-kriminelle Geheimwaffe zur Oppositionellenbekämpfung fungiert, mit der Feuerwehr zu vergleichen, kommt einer Beleidigung von Feuerwehrleuten, die in ihren Einsätzen teilweise unter Lebensgefahr handeln, ziemlich nahe.

Strukturelles Problem: Geheimdienst-Panoptikum

Geheimdienste bewirken unweigerlich eine Beschädigung der Demokratie, weil sie einer substanziell viel geringeren Kontrolle durch Öffentlichkeit und Parlament ausgesetzt sind als andere Repressionsapparate. Jeglicher Kontrollmechanismus, dem Geheimdienste »unterliegen«, basiert im Kern darauf, sie nicht der auch für andere staatlichen Einrichtungen und Organe üblichen Kontrolle zu unterwerfen, sondern vielmehr, sie hiervon auszunehmen. Einsichts- und Auskunftsrechte von Bürgerinnen und Bürgern, Parlamenten und Gerichten werden zu Gunsten der Geheimdienste rigoros beschnitten. Das macht Geheimdienste zu weitestgehend kontroll- und demokratiefreien Zonen und Fremdkörpern in einer demokratischen Gesellschaft.

Die Unmöglichkeit einer Kontrolle verlockt die Geheimdienste zwangsläufig zum Missbrauch und sorgt dafür, dass sie notorische Geheimniskrämer, Desinformanten und Rechtsbrecher sind. Politisch aktive Bürgerinnen und Bürger wissen: Man kann nicht kontrollieren, und auch nicht kontrollieren lassen, ob sich die

Geheimdienste an ihre verfassungsmäßigen Vorgaben halten. Man kann es nur hoffen. Aber man weiß, die Überwachung ist allzeit möglich, und damit ist sie allzeit als Disziplinierungsinstrument wirksam. Denn wer vermeiden will, vom Verfassungsschutz beobachtet zu werden, kann sich dessen nur dann (annähernd) sicher sein, wenn er die Finger von der Politik lässt. Demokratieabbau ist dem Geheimdienst immanent.

Fazit: Verfassungsschutz abschaffen!

Die programmatische Grundlage der Partei ist klar: »Wir wollen die Geheimdienste abschaffen«, heißt es klipp und klar im Erfurter Grundsatzprogramm der Partei DIE LINKE.

Für den Kampf gegen Nazis braucht es keinen Verfassungsschutz. Der ist da eher Teil des Problems als der Lösung. Über Naziumtriebe sind antifaschistische Organisationen meist besser informiert. Zur Beobachtung der Naziszene ist eine wissenschaftlich und transparent arbeitende Dokumentations- und Analysestelle besser geeignet. Dafür sollte sich DIE LINKE einsetzen.

Ulla Jelpke, MdB, Innenpolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag und Mitglied des Innenausschusses.

Seit Jahren ist sie engagiert im Kampf gegen Neofaschismus und Rechtsextremismus.

Beatles, Trennungsgebot und die neue Sicherheitsarchitektur

Von Albrecht Maurer

In dem Beatles Film »help« gibt es folgende Szene: die vier Bandmitglieder, Paul, John, George und Ringo gehen auf ihre vier kleinen Reihenhäuschen zu, jeder auf seins, einige Frauen auf der Straße loben die Bescheidenheit der Vier, die noch so wohnten, als seien sie Unbekannte. Vier Türen gehen auf und innen ist ein einziger, luxuriös und mit allem technischen Schickschnack eingerichteter Riesensaal ...

Auch wenn der Begriff immer wieder auftaucht ist der folgende Text keine Auseinandersetzung mit dem sogenannten Trennungsgebot und der Frage, ob und in welchem Umfang dieses Gebot durch die Verfassung vorgeschrieben ist. Er beschreibt lediglich beispielhaft, wie das Bundesamt für den Verfassungsschutz (BfV), also ein Geheimdienst, nach und nach immer weiter in alle Räume der Sicherheitsarchitektur vorgedrungen und zu einem bestimmenden Faktor der Sicherheitspolitik geworden ist. Dabei haben sich nicht nur der Dienst, seine Zuständigkeiten und Befugnisse verändert, auch alle anderen Sicherheitsbehörden und vor allem ihr Zusammenwirken haben sich gewandelt.

Wer wie DIE LINKE. im Bundestag, den Inlandsgeheimdienst als demokratiegefährdende Einrichtung abschaffen will, kann also nicht nur die ursprüngliche Zentrale schließen, sondern muss das in Jahren entstandene Netzwerk von Gremien, Zuständigkeiten und Befugnissen entflechten.

Der »Verfassungsschutz« hat alle Räume der Sicherheitsarchitektur besetzt

Der Verfassungsschutz ist nicht mehr wie früher – und heute noch in der Vorstellung vieler Kritikerinnen und Kritiker – eine abgeschottete Behörde, die isoliert neben allen anderen Sicherheitsbehörden eine mehr oder weniger geheime Existenz pflegt und ihr Dasein gelegentlich mit einem Skandal nachweist.

Spätestens mit dem Stichwort der »vernetzten Sicherheit«, das im Rahmen der Anti-Terror-Pakete zum Generalschlüssel einer neuen Sicherheitsarchitektur wurde, wurde der Verfassungsschutz in allen Räumen installiert. Aus dem einstmalig verbal so hochgehaltenen Gebot zur organisatorischen und befugnismäßigen Trennung von Polizei und Geheimdiensten wurde theoretisch und praktisch regelrecht eine Zusammenarbeitspflicht gedreht. Diese geht inzwischen weit über die schon immer praktizierten und im begrenzten Rahmen auch legalisierten

Formen der Zusammenarbeit aller Sicherheitsbehörden hinaus- sie hat sich eigene Quasi-Behörden sowie neue Rechtsgrundlagen geschaffen.

Trennungsgebote haben die bundesdeutsche Sicherheitsarchitektur geprägt. Genauso wie der ständige Kampf der Sicherheitspolitiker gegen sie. In Stichworten: Innere und äußere Sicherheit, zentrale und dezentrale bzw. Bundes- und Länderzuständigkeit für Polizei und Verfassungsschutz als föderales Prinzip mit dem Kern, eine Übermacht der Zentralgewalt zu beschränken, BKA und BfV sollten lediglich Zentralstellen – also eigentlich Koordinierungsfunktionen mit deutlich beschränkten Kompetenzen – haben. Und schließlich das eigentliche Trennungsgebot von Geheimdiensten und Polizei, dessen Verfassungsrang zwar besonders umstritten war, für Bürgerrechtlerinnen und Bürgerrechtler aber immer Richtschnur für ihre Kritik an der Entwicklung der »Inneren«, heute der »vernetzten« Sicherheit war und ist.

Die scharfen Trennungen in Deutschland führten dazu, dass von den Herren der Sicherheit bis in die neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts immer wieder Anläufe unternommen wurden, diese Grenzen zu überwinden. Mal mehr auf der Ebene der Architektur (Zusammenführung von Behörden und Zentralisierung von Zuständigkeiten und Befugnissen, Zurückbau der Länderinstitutionen und -zuständigkeiten, Generaldirektion Innere Sicherheit, deutsches FBI, etc.), mal im Bereich der Kompetenzen und Befugnisse (Zuständigkeit von Verfassungsschutz und BND für Organisierte Kriminalität, strafprozessuale Geheimveranstaltungen mit Zeugen vom Hörensagen und Erweiterung der Rechtsgrundlagen für Verdeckte Ermittler (VE) der Polizeien sowie Ausweitung des polizeilichen Staatsschutzes) und mal im Ausbau der Übermittlungsregeln von Polizei und Geheimdiensten und umgekehrt.

Diese Entwicklung wurde früh und in einem solchen Ausmaß betrieben, dass die schärfsten Kritiker schon Mitte der 80er Jahre von der »Sicherheitspolitischen Wiedervereinigung« von Polizei und Geheimdiensten sprachen; das war zwar noch mit einem Fragezeichen, aber mit deutlich bejahender Tendenz versehen.² Angesprochen sei hier nur das 1976 begonnene und seitdem immer weiter entwickelte §129a-System, das immer noch im Wesentlichen als Ermittlungssystem gegen Oppositionelle mit immenser Reichweite fungiert – von den Verfahren gegen die Gipfelproteste im Vorfeld von Heiligendamm 2007 (G8-Gipfel) bis hin zu den Funkzellenabfrageorgien in Dresden 2011 (Dresden nazifrei).

Gefordert wurde damals schon sehr früh, nicht nur den Verfassungsschutz als Gefahrenquelle für Rechtsstaat und Demokratie abzuschaffen, sondern auch die »geheimdienstlich angereicherte Substanz«³ der Polizei aufzulösen. 1987 – zwei Jahre davor, war schon eine umfangreiche Publikation mit dem wieder brandaktuellen Titel

² U.a. Rolf Gössner: Polizei und Geheimdienste: Sicherheitspolitische »Wiedervereinigung«. in CILIP 27 (2/1987)

³ ebenda

»V-Leute – die Falle im Rechtsstaat«⁴ erschienen, die den wachsenden Einsatz von V-Leuten durch Polizei und Dienste sowie dessen verheerenden Folgen für Strafprozesse thematisierte. Diese »geheimdienstliche Anreicherung« der Polizeiarbeit hat damals nicht begonnen und war mit den damaligen Ansätzen auch nicht zu Ende. Prozesssteuerung durch die Exekutive wurde zum Schlagwort – herausragend dazu der Fall Schmücker in der Skandalchronik des Verfassungsschutzes⁵.

2003 fasst Hans Lisken den Zustand der Grundrechte, wie er durch Gesetze und Verordnungen in diesem Bereich hergerichtet wurde, so zusammen: Die Übermittlungsregelungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes überwinden das Verwertungsverbot von geheimdienstlich erlangten Informationen und ersetzen es durch einen legalisierten Nachrichtenaustausch zwischen Geheimdiensten und Strafverfolgungsbehörden. Damit sei das freiheitssichernde Verbot von Ermittlungen ohne Tatverdacht umgangen; das »Legalitätsprinzip, das weder verdachtlose Ermittlungen noch das Unterlassen von Ermittlungen bei Verdacht erlauben will, (werde) auf verschlungene Weise weitgehend durch das geheimdienstliche Opportunitätsprinzip verdrängt.«⁶ Dieses Legalitätsprinzip der Strafverfolgung ist auch berührt, wenn im Strafverfahren geheim erhobene Beweise nicht oder nicht umfassend ins öffentliche Verfahren eingebracht werden. Dazu gehöre, so Lisken weiter, insbesondere die Nichtenttarnung von Vertrauensleuten der Geheimdienste oder der Polizei sowie von verdeckten Ermittlern, also geheim und mit falschen Papieren arbeitenden Polizeibeamten.

Kooperationen zwischen Polizeien und Nachrichtendiensten gab es legal, extralegal und in Grauzonen zuhauf.⁷ Bei Bekanntwerden von letzteren wurde »nachlegalisiert«, das heißt eine Rechtsgrundlage nachverfasst wie – es ist nur ein willkürlich herausgegriffenes Beispiel – anlässlich der »Sonderanweisung über die Erfassung bestimmter Erkenntnisse bei der grenzpolizeilichen Kontrolle«. Danach wurde der Bundespolizeivorläufer Bundesgrenzschutz beauftragt, Informationen über Reisende an das BfV und den BND weiterzureichen. Zur Orientierung erhielten die Grenzpolizisten eine Liste mit 239 Organisationen und 287 Druckwerken, die als linksextremistisch oder linksextremistisch beeinflusst galten.⁸ Diese Anweisung wurde ersetzt durch Dienstanweisungen, die mit dem Instrument »Amtshilfeersuchen Grenze« den Geheimdiensten weiter die Informationen zugänglich machten. Solche eher auf den Einzelfall zielenden Richtlinien wurden über verschiedene Stationen im Gemeinsamen Dateigesetz von 2006 schließlich für die Terroris-

⁴ Klaus Lüderssen: »V-Leute. Die Falle im Rechtsstaat«. Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 1985

⁵ Albrecht Maurer: »Skandale oder Alltagsgeschäfte? Aus der Chronik des Inlandgeheimdienstes« in: VS-Broschüre DIE LINKE im Bundestag

⁶ Hans Lisken: »Ruin und Renaissance einer Freiheitsordnung.« in: u.a. Till Müller-Heidelberg, Martin Kutscha (Hrsg.): »Grundrechte-Report 2003. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland.«

⁷ Albrecht Maurer: »Skandale oder Alltagsgeschäfte? Aus der Chronik des Inlandgeheimdienstes« in: VS-Broschüre DIE LINKE im Bundestag

⁸ Norbert Pütter: »Die Dienste der Bundesrepublik. Vom Kalten Krieg zur neuen Sicherheitsarchitektur.« in: CILIP 93 (2/2009)

musbekämpfung zum dauerhaften Informationsverbund. Mit der 2012 installierten Gemeinsamen Datei gegen Rechtsextremismus (RED) wird dieser Weg weiterverfolgt und ausgebaut. Und selbstverständlich gibt es in allen Geheimdienstgesetzen Regelungen, die die Übermittlungspflichten von Informationen an andere Sicherheitsbehörden vorschreiben.

Neue strukturelle Lösungen wurden gesucht und gefunden: Netze mit zentralen Knoten

Auslöser waren keineswegs die rassistischen Ausschreitungen mit teilweise pogromartigen Verläufen seit Anfang der 90er Jahre, in deren Klima die späteren Aktivistinnen und Aktivisten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU), der Kameradschaften, von Blood & Honour usw. politisch sozialisiert wurden. Anlass boten vielmehr die allerletzten Ausläufer des »alten« RAF-Terrorismus einerseits und die mit großem propagandistischem Aufwand betriebene Verkündigung neuer Formen der Kriminalität andererseits. Beides würde neue Rechtsgrundlagen und Befugnisse vor allem für die Polizei erfordern. Dazu gehörten zum Beispiel das Gesetz gegen Organisierte Kriminalität von 1992, das den Einsatz verdeckter Ermittler regelt, Geldwäsche als Straftatbestand sowie den sogenannten Kleinen Lauschangriff einführt, Rasterfahndung und Kontrollstellen ermöglicht oder das Verbrechensbekämpfungsgesetz von 1994 u.a. mit erweiterten Befugnissen für den BND, der Kronzeugenregelung und der Verschärfung des Ausländerrechts.

Die Anti-Terrorgesetzgebung nach dem 11. September 2001 – Terrorismusbekämpfungsgesetz 2002, Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz 2007 und seine Verlängerung im Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes 2011 – konzentriert sich dann wieder auf die Geheimdienste und hier besonders auf den Verfassungsschutz.

Zurück zu den 1990ern und den organisatorischen »Experimenten«

Neben der beschriebenen Gesetzgebung wurde in den 1990er Jahren das, was ursprünglich Krisenstäben und allenfalls Sonderkommissionen oder Besonderen Aufbauorganisationen, also eigentlich zeitlich und thematisch begrenzten Gremien vorbehalten war, als neue Organisationsform unterhalb der Behördenebene entwickelt. Bisherige, schon länger existierende Kooperationsgremien wie die Konferenz der Innenminister und Senatoren (IMK), die Arbeitskreise (AK) II (Innere Sicherheit/Polizei) und IV (Verfassungsschutz) mit ihren Untergruppen blieben natürlich daneben weiter bestehen.

Entwickelt wurde die Zusammenarbeit von Vertretern möglichst aller Sicherheitsbehörden in ganz neuen Koordinationsgremien wie der »Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung« (KGT, 1991) oder der Informationsgruppe zur Beobachtung und Bekämpfung rechtsextremistischer/-terroristischer, insbesondere

fremdenfeindlicher Gewaltakte (IGR, 1992). Beide wurden auch in den Ländern jeweils durch ähnliche Gremien gespiegelt.

Die rasante technische Entwicklung ermöglichte parallel dazu mehr und mehr gemeinsame (Projekt-) Dateien und eine intensive informationelle Zusammenarbeit. In diesen Gremien saßen und sitzen Vertreterinnen und Vertreter – mit geringen Abweichungen – aus allen Sicherheitsbehörden, Polizeien und Diensten. Die Zusammenarbeit ist dabei mehr oder weniger auf Dauer angelegt, geht beziehungsweise jedenfalls über eine auf den Einzelfall bezogene Kooperation weit hinaus.

Noch vor dem 11. September 2001 wurde das Informationboard »Netzwerk arabisches Mudjahedin« zusammen mit einem ebensolchen Board »Schleusungen über die Tschechische Republik« aus der Taufe gehoben. Das erstere wurde betrieben von BKA, BfV und BND, im zweiten kamen zusätzlich noch die damalige Grenzschutzdirektion, das Zollkriminalamt, das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, das Bundesverwaltungsamt, das das Ausländerzentralregister betriebe hat sowie die LfVs und LKÄ von Bayern und Sachsen dazu. Unmittelbar nach dem 11. September 2001 wurde die »Koordinierungsgruppe Internationaler Terrorismus« (KGIntTE; Gründung: 28.09.2001) zusammen gerufen. Beteiligt waren Generalbundesanwalt, alle Dienste aus Bund und Ländern sowie das damalige Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr, Leiter der AG-Kripo des Arbeitskreises II der IMK und Vertreterinnen und Vertreter deren Unterarbeitsgruppe »Führung, Einsatz, Kriminalitätsbekämpfung«. Und schließlich gründete die Finazermittlungseinheit (FIU) des BKA noch eine Gruppe, die sich der Aufklärung der Finanzierung des Terrorismus annehmen sollte. Ein Informationboard, so hieß es im Jahresbericht 2002 dieser Gruppe⁹, sei nicht auf Einzelfälle angelegt, sondern auf Permanenz und Institutionalisierung. Eine AG Operativer Informationsaustausch Rechtsextremismus (OIREX) wurde zum Beispiel 2003 gegründet. Beteiligt: BKA, BfV, MAD und Generalbundesanwalt (GBA) mit dem Ziel »Auswertung aller zugänglichen Informationen mit dem konkreten Ziel der Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in exekutive Maßnahmen«, und das mindestens einmal monatlich.¹⁰

Ohne die föderale Struktur und die Grenzlinien der Trennungsgebote direkt anzutasten, wie es mit verschiedenen Konzepten bis Mitte der 90er Jahre immer wieder versucht wurde, wurden dennoch die Befugnisse und das allgemeine Gewicht der zentralen Behörden BfV und BKA gestärkt. Auch der in Bundespolizei umbenannte Bundesgrenzschutz wurde zu einer fast allgemeinen Polizei des Bundes umgebaut und ebenfalls mit neuen Befugnissen ausgestattet.

⁹ BKA. Financial Intelligence Unit. Jahresbericht 2002

¹⁰ Kleine Anfrage der Bundestagsabgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion DIE LINKE im Bundestag. Bundestagsdrucksachennummer 17/8535

Der Aufbau dieser vernetzten Sicherheitsarchitektur ist also kein fundamentaler Gegensatz zu einer Stärkung zentraler Instanzen. Er ist vielmehr auf die permanente Kommunikation zwischen allen Knoten unter Führung der materiell und politisch bestimmenden (Bundes-) Instanzen und weniger auf die formale traditionelle – und zum Beispiel zwischen Bund und Ländern, Diensten und Polizei umstrittene – Zuständigkeits-Hierarchie gedacht.

Diese Kooperationsstränge münden, manche direkt andere eher indirekt, zu den heute existierenden Quasi-Behörden auf Bundesebene

- an denen die Länder zwar beteiligt werden, aber eher Gaststatus haben
- in denen praktisch alle Informationen aller Beteiligten und aller Erfassungsmethoden auf den Tisch kommen können
- die über gemeinsame, als »Verbunddateien« im alten Sinn nur noch absolut verharmlosend beschriebene, Dateien zu Recherche-, Analyse- und operative Zwecke verfügen (Anti-Terror-Datei, Verbunddatei gegen Rechts, Projektdateien).

Die wichtigsten vorläufigen Endprodukte sind Quasi- oder Hybridbehörden wie

- das Gemeinsame Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration (GASIM). Beteiligt sind Bundespolizei (BPol), das Bundeskriminalamt (BKA), das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung, der Bundesnachrichtendienst (BND), das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sowie das Bundesministerium des Innern (BMI) und das Auswärtige Amt (AA, nur anlassbezogen)
- das Gemeinsame Terror-Abwehr-Zentrum (GTAZ). Beteiligt sind BKA, BfV, BND, Zollkriminalamt (ZKA), MAD, BPol, GBA, BAMF, LKÄ und LfV etc. , insgesamt 40 Sicherheitsbehörden mit dem Instrument der Gemeinsamen Anti-Terror-Datei
- das Gemeinsame Abwehrzentrum Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus (GAR). Beteiligt: BPol, BKA, LKÄ, LfV, BND, MAD etc., die wiederum selbst weitere Projektgruppen oder Foren »anbinden« oder hervorbringen, wie zum Beispiel das NIAS-R (die beim GAR angebundene nachrichtendienstliche Informations- und Analysestelle Rechtsextremismus unter Federführung des BfV, zusammen mit MAD, BND, den LfVs).

Die Abschaffung des Verfassungsschutzes als Geheimdienst muss also Auswirkungen auf die gesamte aktuelle Sicherheitsarchitektur, auf die Polizeien und den

Zoll und deren Kooperationsregeln haben, aber auch auf ihre Rechtsgrundlagen, Arbeitsweisen und Einsatzregeln, Aus- und Weiterbildungsformen sowie – inhalte. Der Verfassungsschutz steht zwar im Zentrum des systemischen Versagens – die anderen Sicherheitsbehörden waren jedoch nicht wesentlich erfolgreicher.

Und natürlich muss auch die Frage beantwortet werden, was mit den Aufgaben wie Spionageabwehr und Sicherheitsüberprüfungen, die nach und nach dem Verfassungsschutz zugeschlagen wurden, in Zukunft werden soll – wem sie in welcher Form übertragen werden könnten.

Abschaffung des Inlandsgeheimdienstes heißt dann auch, die »geheimdienstlich angereicherten« Bereiche der Polizei genau zu überprüfen. Nicht nur im Bereich des Staatsschutzes, aber hier besonders, um der Entwicklung zu einer neuen Geheimpolizei vorzubeugen.

Eckpunkte für die Bundesebene

Die bisherigen Aufgaben der vom Verfassungsschutz betriebenen Spionageabwehr müssen evaluiert werden. Zu prüfen ist, inwieweit neue Gremien wie das Nationale Cyber-Abwehr-Zentrum zuständig werden könnten und welche Rolle der Ressortkreis Wirtschaftsschutz ohne das BfV dabei spielen könnte. Da es im Wesentlichen um Wirtschaftsspionage und um die Frage der »Kritischen Infrastrukturen« geht, muss auch der eigenständige Beitrag der Wirtschaft überprüft und der Wildwuchs in Sachen Schutz kritischer Infrastrukturen evaluiert werden. Hier könnte auch das Problem der Proliferation und ihrer Verhinderung zugeordnet werden.

In diesem Zusammenhang muss erneut über die Schaffung einer Finanzpolizei entschieden werden. Zu prüfen ist, ob hier aus Bereichen des Zollkriminalamtes, der Bundespolizei und des BKA eine eigenständige Behörde aufgebaut werden kann.

Personeller Geheimschutz/Sicherheitsüberprüfung gehört ebenfalls auf den Prüfstand. Die Sicherheitsüberprüfungen wurden in den letzten Jahren quantitativ ausgeweitet. Hier kann reduziert werden – auch was die Tiefe der Überprüfungen betrifft. Zu prüfen wäre, ob aus dem Rest eine polizeiliche Aufgabe ohne geheimdienstliche Zuarbeit entstehen könnte.

Arbeitsweise, Rechtsgrundlagen, Notwendigkeit und Effizienz der Staatsschutzabteilungen der Polizei werden von unabhängigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern evaluiert. Vorschläge müssen auch die Kontrollierbarkeit der Polizei und ihrer bisherigen Staatsschutzabteilungen enthalten. Eine einfache Übertragung der Beobachtung und Verfolgung des Bereichs »gewalttätiger Extremismus«, wie es verschiedentlich vorgeschlagen wird, halten wir angesichts der Unschärfe des

herrschenden/polizeilichen Gewaltbegriffs für gefährlich. Darüber hinaus muss die Zusammenarbeit der Staatsschutzabteilungen von Bund und Ländern untersucht und nach föderalen Grundsätzen geregelt werden. Die Konstruktionen von gemeinsamen Ermittlungsgruppen und Dateien, Übermittlungsregeln und Zuständigkeiten sind zu überprüfen, einschließlich solcher Regelungen wie das Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit u.a. der politisch motivierten Kriminalität zwischen Bayern und Baden-Württemberg.

Die im Zuge der anti-terroristischen Ausrichtung der Sicherheitspolitik eingerichteten Abteilungen in den Behörden – beispielsweise BKA und Bundespolizei – müssen überprüft und auf ihre weitere Notwendigkeit eingeschätzt werden. Es darf nicht sein, dass für neue Aufgaben permanent neue Stellen und Haushaltsmittel bewilligt und eingesetzt werden, ohne dass die bisherige Verwendung überprüft und korrigiert wird. Das BKA ist der leibhaftige Beweis dafür, wie praktisch jede anti-terroristische Gesetzesänderung als Stellen- und Haushaltsmittelbeschaffung gewirkt hat.

Dateien in und zwischen Bund und Ländern, Projektgruppen mit informationellen Infrastrukturen im Bereich Staatsschutz und politisch motivierte Kriminalität müssen von unabhängigen Fachleuten unter Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und Informationssicherheit (BfDI) und der Landesbeauftragten auf ihre Notwendigkeit und Gesetzeskonformität überprüft und gegebenenfalls geschlossen sowie gesichert werden.

Albrecht Maurer, Referent für Innenpolitik im Arbeitskreis III der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag. Zu seinen Themengebieten gehören Fragen der Inneren Sicherheit, des Datenschutzes (auch auf europäischer Ebene) sowie des Schutzes Kritischer Infrastrukturen.

Abschaffung des Verfassungsschutzes – verfassungsrechtlich möglich?

Von Elif Eralp

Die Ereignisse um die NSU-Mordserie im Zusammenhang mit der Arbeit der Verfassungsschutzämter und ihrer Versäumnisse haben die Diskussion um die Sinnhaftigkeit eines Verfassungsschutzes neu entfacht. Die Vorschläge reichen vom Ausbau seiner Befugnisse über eine Stärkung der parlamentarischen Kontrolle bis hin zur Abschaffung. Dem vorrangig ist die Frage, ob das Grundgesetz die Existenz der Institution Verfassungsschutz als zwingend erachtet.

In der Fachliteratur wird diese Frage überwiegend bejaht, zwingend ist das allerdings nicht.

Zum Teil wird bereits aus den Kompetenzvorschriften Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Alternative 1 Buchstabe b des Grundgesetzes (GG) und Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG eine materiell-rechtliche Absicherung der Institution des Verfassungsschutzes entnommen.¹¹ In Art. 73 GG heißt es: »(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über [...] 10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder [...] b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz)«. Zwar stehe es dem Bund, wie bei jeder Gesetzgebungskompetenz frei, ob er davon Gebrauch mache, jedoch setze Zusammenarbeit, selbst wenn sie nicht geregelt würde, die Existenz von Verfassungsschutzbehörden als Institution voraus. Auch die Länder seien daher nicht berechtigt, die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes leerlaufen zu lassen, indem sie den Verfassungsschutz in ihrem Bereich abschafften.¹²

Teilweise wird zusätzlich auf die Verwaltungskompetenznorm des Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG verwiesen¹³, in der es heißt: »Durch Bundesgesetz können Bundesgrenzschutzbehörden, Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen, für die Kriminalpolizei und zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eingerichtet werden«.

¹¹ Werthebach/Droste-Lehnen, Der Verfassungsschutz – ein unverzichtbares Instrument der streitbaren Demokratie, DÖV 1992, S. 514(514); Heintzen in Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 2, 6. Auflage 2010, Art. 73, Rn. 115; Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 2. Auflage 1984, § 6, VI 3 6; Badura in Verfassungsschutz in der Demokratie, Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.), 1990, S. 27, 33.

¹² Heintzen in Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 2, 6. Auflage 2010, Art. 73, Rn. 115; Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 2. Auflage 1984, § 6, VI 3 6.

¹³ Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 2. Auflage 1984, § 6, VI 3 6; Badura in Verfassungsschutz in der Demokratie, Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.), 1990, S. 27, 33.

Andere leiten die Institutsgarantie aus der Gesamtschau der Bestimmungen des Grundgesetzes ab, die das Konzept der »wehrhaften Demokratie« bzw. »streitbaren Demokratie« begründen.¹⁴

Dazu gehören Art. 9 Abs. 2 GG, der verfassungsfeindliche Vereine für verboten erklärt, Art. 18 GG, nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gegenüber einzelnen Personen eine Grundrechtsverwirkung im Hinblick auf bestimmte Grundrechte wie u.a. Meinungs- und Pressefreiheit aussprechen kann, wenn diese sie »zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht« haben und Art. 21 Abs. 2 Satz 1 GG, der das Parteienverbot bei verfassungswidrigen Parteien durch das BVerfG regelt. Dieser materiellen Grundentscheidung des Verfassungsgebers für die wehrhafte Demokratie sei zugleich eine institutionelle Sicherung des Verfassungsschutzes zu entnehmen, da sie ohne den Verfassungsschutz kaum effektiv zu gewährleisten sei.¹⁵ Er wird als institutioneller Ausdruck der grundgesetzlichen Entscheidung für die wehrhafte Demokratie angesehen.¹⁶ Zum Schutz vor den Feinden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, die ihre Arbeit tarnen und im Geheimen leisten, sei ein mit nachrichtendienstlichen Mitteln arbeitender Verfassungsschutz erforderlich. Das Gebot des verdeckten Vorgehens folge außerdem aus dem Quellenschutz, dem Schutz der Mitarbeiter und die Gewährleistung der Zusammenarbeit mit den Diensten befreundeter Staaten.¹⁷

Zur Bestätigung dieser Auffassung wird außerdem auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1970 verwiesen.¹⁸ Diese hatte u.a. die Verfassungsgemäßheit des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G 10 Gesetz), dass das heimliche Abhören von Telekommunikation oder Öffnen von Post erlaubt, zum Gegenstand. Darin führt das Gericht aus, dass wenn das Grundgesetz wie in Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 und Art. 87 Abs. 1 GG ein Verfassungsschutzamt vorsieht, es diesem nicht zugleich die erforderlichen Mittel vorenthalten kann: »Im vorliegenden Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, daß die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland sich für die »streitbare Demokratie« entschieden hat. Sie nimmt einen Mißbrauch der Grundrechte zum Kampf gegen die freiheitliche Ordnung nicht hin (BVerfGE 28, 36 (48)). Verfassungsfeinde sollen nicht unter Berufung auf Freiheiten, die das Grundgesetz gewährt und unter ihrem Schutz die Verfassungsordnung oder den Bestand des Staates gefährden, beeinträchtigen oder zerstören dürfen (vgl. Art. 9 Abs. 2, Art. 18, Art. 21 GG). Für die Aufgabe des Verfassungsschutzes sieht das Grundgesetz ausdrücklich eine eigene Institution vor, das Verfassungsschutzamt

¹⁴ Uhle in Maunz/Dürig, GG, 64. EL 2012, Art. 73, Rn. 232; Becker in Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. VII, 1. Auflage 1992, § 167 Rn.67.

¹⁵ Uhle in Maunz/Dürig, GG, 64. EL 2012, Art. 73, Rn. 232.

¹⁶ Becker in Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. VII, 1. Auflage 1992, § 167 Rn.67.

¹⁷ Badura, ebd., S. 27, 41.

¹⁸ Uhle in Maunz/Dürig, GG, 64.EL 2012, Art. 73, Rn. 232 in Fußnote 46; Badura, ebd., S.27.

(vgl. Art. 73 Ziff. 10, Art. 87 Abs. 1 GG). Es kann nicht der Sinn der Verfassung sein, zwar den verfassungsmäßigen obersten Organen im Staat eine Aufgabe zu stellen und für diesen Zweck ein besonderes Amt vorzusehen, aber den verfassungsmäßigen Organen und dem Amt die Mittel vorzuenthalten, die zur Erfüllung ihres Verfassungsauftrags nötig sind.«¹⁹

Daraus folgt aber nicht, dass es zwingend einen nachrichtendienstlichen Verfassungsschutz geben muss. Vielmehr folgert das Gericht daraus, dass das Grundgesetz die Einrichtung von Verfassungsschutzämtern ermöglicht, dass auch nachrichtendienstliche Mittel zu Erfüllung ihrer Aufgaben zulässig sind. Jedenfalls war Gegenstand der Entscheidung nicht, ob das Grundgesetz zur Einrichtung eines (nachrichtendienstlichen) Verfassungsschutzamtes zwingt, sondern allein ob es die heimliche Überwachung von Personen unter bestimmten Umständen zulasse.

Gegen die Annahme, dass bereits Art. 73 und Art. 87 GG Verfassungsschutzbehörden institutionell sicherten, spricht bereits der bloße Kompetenzcharakter der Normen.²⁰ Zudem setzt die Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz nicht zwingend voraus, dass bereits vor dem Zeitpunkt eines Gesetzeserlasses kooperationsfähige Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern bestehen, sie können auch erst auf Grundlage von Art. 73 GG entstehen.²¹ Die Ausnutzung einer Gesetzgebungskompetenz ist aber vor allem niemals, nur weil eine solche existiert, zwingend.

Auch aus dem – kritisch zu hinterfragenden²² – Konzept der »wehrhaften Demokratie«, wie es dem Grundgesetz entnommen werden kann, folgt nicht zwingend das Vorhalten eines mit nachrichtendienstlichen Mitteln agierenden Verfassungsschutzes.

Bereits die Methode, dass im Wege einer Gesamtschau gewonnene normübergreifende Verfassungsprinzipien zu eigenständigen (Verfassungs-)Rechtsquellen erhoben werden, mit der Folge, dass aus ihnen Rechtsfolgen, welche die Ausgangsnormen gerade nicht vorsehen, abgeleitet werden, ist angreifbar²³. Denn das

¹⁹ BVerfG, »Abhör-Urteil« v. 15.12.1970, 2 BvF 1/69, Rn.70.

²⁰ Kunig in von Münch/Kunig, GG, 6. Auflage 2012, Art. 73, Rn. 44.

²¹ Uhle in Maunz/Dürig, GG, 64.EL 2012, Art. 73, Rn. 232.

²² Das Konzept der »wehrhaften Demokratie« selbst ist nicht unangreifbar, denn auch Parteien- und Vereinsverbote sowie die Grundrechtsverwirkung -so notwendig sie einem in manchen Einzelfällen erscheinen mögen- sind an sich undemokratische Mittel, da sie die Repression statt der politischen Auseinandersetzung wählen und ebenfalls anfällig für Instrumentalisierung durch die regierenden Kräfte zur Eliminierung von radikaler Opposition sind. Carl Joachim Friedrich, die Staatsräson im Verfassungsstaat, Tübingen 1961, S.122 dazu: »Wenn die Selbstbehauptung der Demokratie auch die Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Freiheit, der bürgerlichen Freiheiten und Grundrechte miteinschließt, ist deren Unterdrückung um die Erreichung dieses Zieles willen paradox.«

²³ Lehmann, Der Schutz symbolträchtiger Orte vor extremistischen Versammlungen, S. 169,176,197; Sommermann, AÖR 1989, 391,415.

Grundgesetz schreibt in seinen einzelnen Bestimmungen mit materiellem Gehalt gerade kein Vorhalten eines (nachrichtendienstlichen) Verfassungsschutzes vor, es enthält keine ausdrückliche materielle Wertentscheidung für einen solchen. Diese Überdehnung der Verfassung ist aber insbesondere in grundrechtsrelevanten Bereichen – wie die in denen der Verfassungsschutz agiert – nicht hinnehmbar.

Demokratie vs. Verfassungsschutz

Demokratiethoretisch spricht vielmehr vieles für eine Abschaffung des (nachrichtendienstlichen) Verfassungsschutzes. In Art. 20 Abs. 1 statuiert das Grundgesetz das Demokratieprinzip.

Leitideen einer Demokratie sind der Schutz der Grundrechte, der freie Meinungs-austausch mündiger Bürgerinnen und Bürger und Transparenz staatlichen Handelns. Der Verfassungsschutz²⁴ greift aber fortlaufend in erheblichem Maße in Grundrechte ein, was um so schwerer wiegt, da die betroffenen Personen nicht einmal nachträglich davon erfahren und die Überwachungsmaßnahmen weit im Vorfeld von konkreten Straftaten im Bereich von potentiellen Gefährdungslagen und jenseits richterlicher (Vorab-)Kontrolle erfolgen.

Die Grundrechtseingriffe bewegen sich in sensiblen Bereichen und betreffen durch Observation, den Einsatz von verdeckten Ermittlern und V-Leuten, Überwachung von Post und Telekommunikation aber auch durch Sammeln und Speichern von Informationen über Personen und Vereinigungen bzw. Parteien aus öffentlich zugänglichen Quellen und die Bewertung in den jährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichten vor allem Persönlichkeitsrechte wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (Art. 2 Abs.1 i.V.m. Art.1 Abs.1 GG), sowie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG), bei BerufsheimnisträgerInnen die Berufsfreiheit (Art. 12 GG), aber auch die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG) und die Parteienfreiheit (Art.21 Abs. 1 GG).

Die Rechtsweggarantie als ein elementares Grundrecht ist praktisch ausgehebelt, da die von Grundrechtseingriffen Betroffenen keine Kenntnis von der heimlichen Beobachtung oder Überwachung haben. Und wenn sie einmal doch davon erfahren sollten, ist ein Gerichtsverfahren wenig effektiv, weil das angerufene Gericht mangels Faktenkenntnis (weil wichtige Informationen vom Verfassungsschutz zurück gehalten werden) den Sachverhalt nicht hinreichend aufklären kann.

²⁴ Die im Rahmen der Verfassung maßgeblichen ersten 19 Artikel sind als Abwehrrechte seitens der Bürgerinnen und Bürger gegen den Staat konzipiert. Der »Verfassungsschutz« hat aber gerade nicht die Aufgabe die Einhaltung der Grundrechte durch staatliche Stellen sicherzustellen, sondern den Staat vor umstürzlerischen Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Da seine originäre Aufgabe der Staatsschutz im Inland mit verdeckten Mitteln ist, ist die Bezeichnung als Inlandsgeheimdienst eigentlich sachgerechter.

Im Geheimen die Verfassung schützen?

Der Verfassungsschutz arbeitet intransparent und entzieht sich effektiven Kontrollmöglichkeiten. Eine Institution, die in großem Umfang mit V-Leuten und verdeckten Ermittlern arbeitet wird wegen dem dann erforderlich werdenden Quellenschutz und Schutz der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwangsläufig intransparent bleiben. Das parlamentarische Kontrollgremium des Bundestags und die entsprechenden Gremien der Landtage können keine effektive Kontrolle und Transparenz gewährleisten, da diese Gremien in geheimen Sitzungen tagen und die dort erlangten Informationen von den Abgeordneten unter Strafbewahrung nicht weitergegeben werden dürfen. Zudem sind sie auf Informationen durch die Verfassungsschutzämter selbst angewiesen. Es gibt aber keine Garantie dafür, dass diese umfassend – insbesondere über Fehlleistungen und in politisch heiklen Fällen – informieren, was auch im Rahmen der Arbeit des Zweiten Untersuchungsausschusses im Bundestag zum Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) und der entsprechenden Untersuchungsausschüsse in den einzelnen Bundesländern deutlich wurde.

Vor allem birgt der Verfassungsschutz – da sein Betätigungsfeld anders als das der Polizei nicht an konkrete Gefahrensituationen oder begangene Straftaten anknüpft, sondern an potentielle Gefahrenlagen und Personen, die aus der Sicht der Behördenleiterinnen und -leiter eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung (FDGO) darstellen, im Visier hat – die Gefahr von den regierenden Kräften politisch instrumentalisiert zu werden.

Indem der Exekutive, den Verfassungsschutzämtern, die Interpretations- und Verfügungsherrschaft über die FDGO-Formel überantwortet wird, erhält sie ein politisches Machtmittel zur Ausschaltung oppositioneller Meinungsbildung.²⁵

Durch die Bewertung in den jährlichen Verfassungsschutzberichten was »extremistisch« ist, beschränken die Verfassungsschutzämter den politischen Diskurs von vornherein und klammern bestimmte Positionen aus dem öffentlichen Meinungsbildungsprozess aus. Wer ein »Extremist« ist, wird nicht nach objektiven rechtlichen Kriterien bestimmt, sondern nach der Distanz von der politischen Mitte, die jeweils von der Politik der Regierenden definiert wird. Die »Extreme« (von rechts und links) erscheinen dann gleichermaßen als Bedrohung der Demokratie, während die Mitte als Hort und Schutz derselben imaginiert wird.²⁶

Eine Demokratie muss aber die freie geistig-politische Auseinandersetzung mit allen in der Gesellschaft vertretenen Auffassungen ermöglichen. »Mit der Entwertung politischer Freiheit wird im Namen des Schutzes der Demokratie die Axt an

²⁵ Erhard Denninger (Hrsg.), Freiheitliche Demokratische Grundordnung, Bd.1, 1. Auflage 1977, S.8, 28.

²⁶ Martin Kutscha, Die Erkenntnisse des Polyphem – Anmerkungen zum Verfassungsschutz, S.4; Decker/Weißmann/Kiess/Brähler, Die Mitte in der Krise-Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2010, Berlin, S. 12.

deren Wurzeln gelegt. Denn der freie politische Meinungskampf ist das konstituierende Wesenselement der Demokratie.«²⁷

Der Verfassungsschutz der Bundesrepublik ist zudem ein Kind des Kalten Krieges und hat daher seit Anbeginn seiner Existenz den Fokus auf eine Gefahr von links gerichtet. Dies hat sich auch durch den Zusammenbruch des Sowjetblocks nicht geändert. Zwar wurde auch die rechte Szene in Deutschland intensiv beobachtet, dennoch wurde die Gefahr von rechts lange verharmlost und das obwohl gerade die rechte Ideologie dem Grunde nach eine menschenverachtende ist, da sie Leben in wert und unwert einteilt, höchste Verfassungsgüter wie die Menschenwürde und Gleichheit nicht toleriert und ihr damit ein gewalttätiges Moment inne wohnt. Während Abgeordnete der LINKEN in Bund und Ländern, sowie linke und antifaschistische Initiativen oder Einzelpersonen mit erheblichem Aufwand beobachtet und überwacht werden, wurde das Gewaltpotential der Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten unterschätzt. Sie galten insgesamt eher als nur locker organisiert und zu terroristischen Taten unfähig. Gerade im Fall des NSU ist deutlich geworden, dass der Verfassungsschutz mit seiner tiefen Verflechtung in die rechte Szene, durch den Kontakt zu V-Leuten und deren Finanzierung, Teil des Problems ist und nicht zum Schutz von verfassungsmäßig garantierten Rechten beitragen kann.

Auch die vielen übrigen Skandale in der Arbeit des Verfassungsschutzes haben gezeigt, dass er der Demokratie und den Bürgerrechten mehr schadet als nützt.

Im wissenschaftlichen Diskurs werden für das Konzept der streitbaren Demokratie und die darin vorgeblich liegende Notwendigkeit eines nachrichtendienstlichen Verfassungsschutzes auch historische Argumente ins Feld geführt. Die Machtergreifung durch Adolf Hitler und die NSDAP sei durch den in der Weimarer Republik vorherrschenden liberalen Glauben, dass freie Spiel der Kräfte gewährleiste automatisch den Erhalt der Demokratie sowie den daraus folgenden Nichtvorhalt eines Verfassungsschutzes oder einer Parteiverbotsmöglichkeit ermöglicht worden.²⁸ Das erscheint nicht stichhaltig. Die Weimarer Republik scheiterte nicht am Mangel eines Verfassungsschutzes. Vielmehr gab es in der Gesellschaft insgesamt eine geringe Akzeptanz für die Weimarer Republik und keine demokratische Kultur. Sie war sozusagen eine »Demokratie ohne Demokraten«, die zudem von Anfang an von starken Rechtskräften bekämpft wurde und auch aufgrund des weltökonomisch, weltpolitisch machtstaatlichen und krisengeschüttelten Kontextes kaum eine Chance hatte.²⁹

²⁷ Claus Leggewie/Horst Meier, Auf der Suche nach dem verlorenen Feind, in »Frankfurter Rundschau« vom 06.09.1991.

²⁸ Werthebach/Droste-Lehnen, ebd., S. 514(519).

²⁹ Peter Grottian/Wolf-Dieter Narr, Das ewige Leben des Verfassungsschutzes, Forum Wissenschaft, Ausgabe 1/2012, S.3; vgl. Hans-Gerd Jaschke, Wertewandel in Politik und Gesellschaft – Ist die »streitbare Demokratie« noch zeitgemäß?, Verfassungsschutz in der Demokratie, Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg), 1990, S.225, 234.



Petra Pau, MdB, Vizepräsidentin des Bundestages nach einer Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag, 2013

Die Abschaffung des Verfassungsschutzes ist also nicht nur verfassungsrechtlich möglich, vielmehr ergeben sich für diese Forderung rein normative demokratietheoretische Argumente ebenso wie solche, die sich aus der Praxis der Arbeit der Verfassungsschutzämter ergeben.³⁰

Elif Eralp, Juristin im Arbeitskreis III der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag. Hier betreut sie die Arbeit der Linksfraktion im Rechtsausschuss, u.a. in den Bereichen Straf-, Asyl-, Polizei- und Verfassungsrecht.

³⁰ Für die Abschaffung des Verfassungsschutzes ebenfalls: Narr/ Grottian, ebd., S.3; Kutscha, ebd.; Leggewie/Meier, ebd.; Leggewie/Meier, »Verfassungsschutz« Über das Ende eines deutschen Sonderwegs, Blätter für deutsche und internationale Politik 10/2012, S.63, 71; Leggewie/Meier, Nach dem Verfassungsschutz: Plädoyer für eine neue Sicherheitsarchitektur der Berliner Republik, Archiv der Jugendkulturen, Berlin 2012; Uwe Wesel, Ausgeschnüffelt, »Die Zeit«, Nr.13 – 23.03.1990; Rolf Gössner, »V-Leute des Verfassungsschutzes: Neonazis im Dienst des Staates« in »Wie viel und welchen Schutz brauchen in der Verfassung verankerte Grund- und Menschenrechte?«, Dokumentation der Anhörung der Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag am 08.08.2012 in Erfurt, S.25, 40; Sönke Hilbrans, »Grundrechtseingriff auf Verdacht – Zur verfassungsrechtlichen Dimension von Inlandsgeheimdiensten« in »Wie viel und welchen Schutz brauchen in der Verfassung verankerte Grund- und Menschenrechte?«, Dokumentation der Anhörung der Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag am 08.08.2012 in Erfurt, S.55, 67.

Skandale oder Alltagsgeschäfte? Aus der Chronik des Inlandgeheimdienstes

Zusammengetragen von Albrecht Maurer

Skandale sind eine bösartige Mischung aus persönlichem Versagen, verfassungs- und rechtswidrigen Aktionen und Verhalten. Rechtsfreie Räume wurden mal systematisch und bewusst, mal einfach so, immer aber gerne genutzt. Sie wurden zwar immer wieder mit gesetzlichen Regelungen gefüllt – das ursprüngliche Bundesverfassungsschutz-Gesetz bestand aus gerade mal sechs Paragraphen, nachrichtendienstliche Mittel beispielsweise wurden erst 1972 genannt und in der Erweiterung von 1990 noch einmal als »besondere Methoden der heimlichen Informationsbeschaffung« aufpoliert – aber nicht durch Grenzsetzungen, sondern mit Ermächtigungen.

Die Skandalgeschichte des bundesdeutschen Verfassungsschutzes beginnt mit seiner Geburtsstunde 1950. Zulieferer zu Spitzelaffären, Waffen- und Bombenlieferungen, Denunziationen und Provokationen waren Bundesamt und Landesämter gleichermaßen. Der langjährigen Frontstadtexistenz war es vermutlich geschuldet, dass das Berliner Amt dabei lange Zeit eine herausragende Rolle spielte.

Trotz alledem gab es bisher nur zwei Existenzkrisen des Verfassungsschutzes, mit denen ernsthafte Legitimationsproblemen einhergingen:

Die Erste nach 1990, als am Ende des Kalten Krieges dem Verfassungsschutz im Westen das zentrale Beobachtungs- und Überwachungsobjekt abhandenkam. Die Krise war schnell vorbei, die Auflösungsrufe verhallten und fanden nur noch im Brandenburger Vorschaltgesetz zum Landesverfassungsschutz ein dünnes Echo: das Landesamt für den Verfassungsschutz sollte ausdrücklich ohne nachrichtendienstliche Mittel auskommen. Im endgültigen Gesetz war dieser Versuch einer ernsthaften Zähmung wenigstens eines Landesgeheimdienstes schließlich erledigt.

Die zweite Existenzkrise dauert seit dem 4. November 2011, seit dem Bekanntwerden des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) und den mit »Versagen« ganz unvollkommen beschriebenen Verwicklungen von Bundes- und Landesämtern noch immer an.

Dieser aktuelle »Skandal« unterscheidet sich von allen bisherigen nicht nur durch den Umfang, sondern vor allem durch seine Qualität. Täglich fördert der Zweite Parlamentarische Untersuchungsausschuss des Bundestages neues Material ans Tageslicht, das das »systemische Versagen« des Geheimdienstes belegt.



Halina Wawzyniak, MdB, auf einer Demo in Berlin gegen den Überwachungsstaat, 2010

Unabhängig von individueller Blindheit, personeller Unfähigkeit und Unwillen, von politischen Sympathien und möglicherweise ungesetzlichem Handeln Einzelner, Behörden oder Abteilungen, ist es das Funktionieren des Dienstes und seine Vernetzung in der deutschen Sicherheitsarchitektur, die letzten Endes diese Geschichte ermöglicht haben. Es sind die nachrichtendienstlichen Mittel selbst, es ist das V-Leute-System mit seinen Elementen Geheimhaltung, Quellenschutz und langfristige Informationssicherung, die das »Versagen« selbst noch durch Behinderung der Aufklärung verlängern.

Die folgende Aufstellung³¹ ist nicht vollständig und umfasst Skandale von ganz unterschiedlicher Qualität und Tragweite. Nicht aufgeführt sind Dauermaßnahmen wie die jahrelange Überwachung des Bürgerrechtlers und Rechtsanwalts Rolf Gössner oder die mit den absurdesten Begründungen aufrechterhaltene Überwachung der Partei DIE LINKE. und einer beträchtlichen Zahl ihrer Abgeordneten – so skandalös sie auch empfunden werden möge.

³¹ Sie folgt im Wesentlichen der Darstellung von Otto Diederichs: »Geheimdienstliche Sumpfbüthen – eine Skandalchronik«. in CILIP 93(2/2009), S.21ff. und Uwe Wesel: »Chronik einer Behörde: Spitzel, Wanzen, Bomben«. in: Die Zeit 5/12. 26.01.2012

Und auch das muss gesagt sein: es ist eine Auswahl, weit weg von Vollständigkeit.

Jahr	Ereignis	BfV-Etat (ab 1983 in Euro und ab 1990 nur die Personalausgaben in Euro)
1950	Gründung	5.220.400 DM
1953	Vulkan-Affäre: Unter dem Operationsnamen »Vulkan« ließ das BfV 30 der Wirtschaftsspionage für die DDR beschuldigte Verdächtige festnehmen – nichts an der Beschuldigung entsprach der Wahrheit. Einer der Verdächtigen erhängte sich in der Haft.	5.326.900 DM
1954	Otto John , der von den Briten gegen den erklärten Willen Konrad Adenauers als erster Verfassungsschutz-Chef durchgedrückt worden war, geht in die DDR und nennt im Rundfunk die Remilitarisierungspolitik Adenauers als Grund für diesen Schritt. Später kehrt er in die BRD zurück und behauptet, entführt worden zu sein. Im Übrigen soll John für einen Verfassungsschutz ohne geheimdienstliche Aktivitäten eingetreten sein.	7.752.800 DM
1963	» Die Zeit « deckt auf, dass das BfV seit Jahren das Telefon-, Brief- und Fernmeldegeheimnis von Alliierten gebrochen hat und neben anderen auch CDU-Politiker dabei überwachte.	18.815.700 DM
1968-1970	Peter Urbach , Spitzel des LfV Berlin, liefert nach dem Attentat auf Rudi Dutschke Molotow-Cocktails, Sprengsätze und mindestens eine Schusswaffe an linke Studentinnen und Studenten.	23.837.400 DM – 34.055.500 DM
1972	BfV-Chef Hubert Schrübbers muss vorzeitig in den Ruhestand, weil bekannt wird, dass er in die Terrorjustiz des NS-Regimes verwickelt war.	48.104.400 DM

1972	Radikalerlass & Berufsverbote: Etwa 3,5 Millionen Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst wurden vom Verfassungsschutz auf ihre politische Zuverlässigkeit geprüft. Es kam zu 11.000 offiziellen Berufsverbotsverfahren, 2.200 Disziplinarverfahren, 1.250 Ablehnungen von Bewerberinnen und Bewerbern und 265 Entlassungen. Der Verfassungsschutz benutzte dazu Kandidatenlisten zu Uni-Wahlen, konservative Professoren waren dabei willige Tippgeber. Willy Brandt, der der Hamburger SPD mit dieser Maßnahme folgte, wollte erst Jahre später das skandalöse an dieser Massenschnüffelei erkennen.	48.104.400 DM 1973: 64.003.500 DM
1974	Drei Monate lang hörte das BfV den Telefonanschluss des Schriftstellers Günther Wallraff ab. Später behauptete das Amt, es habe ihn versehentlich getroffen.	74.358.000 DM
1974-1991	U. Schmücker , V-Mann des LfV Berlin, wird im Grunewald erschossen. Der Prozess um die Erschießung wird zum längsten Strafverfahren der BRD (1976 -1991) und endete mit einer Einstellung, weil das Verfahren durch den Verfassungsschutz massiv manipuliert und behindert wurde. Ihm wird eine Mitwirkung an der Tat angelastet.	74.358.000 DM – 76.924.000 DM
1975-1977	Wanzen-Lauschangriff des BfV gegen Klaus Traube, einen Kritiker und Manager der Atomindustrie. Ihm wurden Kontakte zur RAF vorgeworfen. Fakt: Er kannte eine linke Anwältin und seine Mutter war in der KPD. BfV und Ministerium sorgten für seine Entlassung bei Siemens. Innenminister Maihofer (FDP) musste im Gefolge dieser Aktionen zurücktreten.	75.942.000 DM – 90.250.000 DM
1978-1986	Aktion » Feuerzauber « des niedersächsischen LfV: Das LfV ließ durch die GSG9 ein Loch in die Gefängnismauer in Celle sprengen. Ziel war es, Informanten (Kriminelle, die der Verfassungsschutz gewonnen hatte) an einen dort einsitzenden Gefangenen der RAF heran zuspüren.	134.168.000 DM 107.088.000 Euro!

1980	Militante Demonstrationen in Bremen gegen die wiedereinsetzenden öffentlichen Rekrutengelöbnisse der Bundeswehr. In die Vorbereitungsgruppe schickten das LfV Bremen und der MAD – ohne voneinander zu wissen – jeweils ihren Agenten. Sie sollen besonders militant aufgetreten sein und so die Eskalation befeuert haben.	134.92.000 DM
1982	Der bayrische LfV- Chef Langemann bietet professionellen Nachrichtenhändlern unter anderem Unterlagen an, die ein verzweigtes Netz von Agenten und Mitarbeitern des amerikanischen Geheimdienstes CIA, des britischen Geheimdienstes SIS und des französischen Geheimdienstes SDECE belegen und das Franz Josef Strauß zum Wahlsieg verhelfen sollte.	155.865.000 DM
1983	Ein V-Mann des LfV Berlin hat als Agent Provokateur die sogenannten Krefelder Krawalle im Zusammenhang mit dem Besuch des US-Präsidenten Ronald Reagan angeheizt.	86.289.000 Euro
1984	Im Zusammenhang mit dem Fall Tiedge , der im BfV für die Abwehr der DDR-Spionage zuständig war und sich in die DDR abgesetzt hat, wird bekannt, dass BMI-Staatssekretär Spranger das BfV beauftragt hatte, über die Grünen Bundestagsabgeordnete Dossiers anzufertigen.	91.248.000 Euro
1989	Der Berliner Innensenator Pätzold lässt die Arbeit des LfV überprüfen. In 14 Berichten werden Verfehlungen aufgelistet, die von der Bespitzelung von Journalisten über die Ausspähung von Parteien und Parlamentariern bis zu illegaler Aktenvernichtung reichen.	106.891.000 Euro
1993	Der V-Mann des rheinland-pfälzischen LfV Steinmetz , der schon 1985 angeworben wurde, liefert die notwendigen Informationen, die zum Tod bzw. der Festnahme der RAF-Mitglieder Grams und Hogefeld und dem Tod des GSG9-Beamten Newzella in Bad Kleinen führen.	82.337.000 Euro

1996	Vermutlich in diesem Jahr wird der Neonazi Diemel vom Thüringer LfV angeworben. Der Verfassungsschutz finanziert sein Propagandamaterial. Im Jahr 2000 muss der LfV-Chef Roewer unter anderem deshalb zurücktreten.	85.298.000 Euro
2001	Das Verbotsverfahren gegen die NPD wird eingeleitet und scheitert im Jahr 2003 daran, dass auch die Führungsebenen der Partei von V-Leuten durchgesetzt sind.	86.535.000 Euro – 98.603.000 Euro
2006	Es wird bekannt, dass das Berliner LfV das Berliner Sozialforum mit mehreren Spitzeln durchsetzt und jahrelang beobachtet hat.	103.294.000 Euro

Albrecht Maurer ist Referent für Innenpolitik im Arbeitskreis III der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag. Zu seinen Themengebieten gehören Fragen der inneren Sicherheit, des Datenschutzes (auch auf europäischer Ebene) sowie des Schutzes Kritischer Infrastrukturen.

Wer Extremist ist entscheiden wir!

Von Dr. Gerd Wiegel

Verfassungsschützer als »Demokratielotsen«, diese Vorstellung muss allen Demokraten einen Schrecken einjagen, angesichts des Versagens und der bis heute unaufgeklärten Nähe der Inlandsgeheimdienste zum so genannten Nationalsozialistischen Untergrund (NSU). Und doch werden in Niedersachsen seit einigen Jahren Mitarbeiter des Verfassungsschutzes in Schulen geschickt, um Schülerinnen und Schüler über die Gefahren des »Extremismus« aufzuklären. Geheimdienst und Bildungsarbeit – im Verständnis konservativer Hardliner wie Niedersachsens Ex-Innenminister Schünemann passt das zusammen. So hat man in Niedersachsen gleich die Landeszentrale für politische Bildung aufgelöst und die Aufgaben z.B. dem Verfassungsschutz übertragen.

»Extremismus« ist dabei das Zauberwort, mit dem über das Vehikel Verfassungsschutz jeder normabweichende Gedanke in die Nähe der Verfassungsfeindlichkeit gedrängt werden soll. Der Begriff bietet sich an, weil er inhaltlich so unbestimmt ist und als undefinierte Negativfolie jedem angeheftet werden kann, der sich gegen die als legitime politische Mitte bezeichneten politischen Meinungen zu Parlamentarismus, Wirtschaftsverfassung usw. wendet. Egal ob man für die Ausweitung demokratischer Rechte, z.B. in den Bereich der Wirtschaft oder für deren Einschränkung auf rassistisch definierte »Deutsche« eintritt – »Extremismus« ist der Begriff, mit dem beide Formen der Abweichung von den Normen der Verfassungsschutzämter bedacht werden. Mit dem Verfassungsschutz wird eine Institution zum Sachwalter der Demokratie erkoren, deren demokratische Verlässlichkeit mit jeder neuen V-Mann-Geschichte, mit jeder geschredderten Akte und jeder verweigerten Auskunft im Rahmen der Aufklärung zur NSU-Mordserie weiter schrumpft.

Der Extremismusbegriff als Grundlage des Verfassungsschutzes

Der Extremismusbegriff ist die theoretische Grundlage für die Arbeit der Verfassungsschutzämter. Mit ihm werden die Beobachtungsobjekte der Dienste definiert, einer Einteilung in die verschiedenen »Extremismusbereiche« unterzogen und aus dem legitimen politischen Rahmen ausgegrenzt. Linksextremismus, Rechtsextremismus und Ausländerextremismus, so heißen die klassischen Bereiche der Arbeit der Verfassungsschutzämter. Seit 2001 wird verstärkt der Islamismus in den Blick genommen, der jedoch als eine spezifische Form des Ausländerextremismus beziehungsweise des religiösen Fundamentalismus bewertet wird. Hinzu kommen das Thema der (Wirtschafts)Spionage und die organisierte Kriminalität (OK), mit der der Verfassungsschutz nach dem Ende des Kalten Krieges versuchte, seine Legitimität neu zu begründen. Als Instrument der

politischen Disziplinierung ist der Verfassungsschutz jedoch nach wie vor zentral auf den Extremismusbegriff fixiert, dient dieser doch weiterhin als zentrales Kriterium des Ein- und Ausschlusses politischer Akteure.

»Extremismus« dient dabei als Etikettierung des unliebsamen politischen Akteurs und als Abgrenzungsmerkmal des zu schützenden »freiheitlich demokratischen Verfassungsstaates«. Wer das Etikett »Extremist« zugewiesen bekommt, der steht außerhalb des legitimen politischen Rahmens und kann mit den Mitteln des staatlichen Repressionsapparates überzogen werden. Der Verfassungsschutz ist dabei die Institution, die sich das Urteil über die Bewertung politischer Akteure als »Extremisten« oder als Demokraten anmaßt. Fraglich ist dabei, inwieweit der Verfassungsschutz selbst überhaupt eine demokratisch kontrollierbare Institution ist. Die Skandale rund um die Aufdeckung der NSU-Mordserie machen deutlich, dass ein solcher Geheimdienst sich selbst den Kontrollen der Demokratie, die er zu schützen vorgibt, entzieht.

Nun werden mit Blick auf die extreme Rechte Viele der Aussage zustimmen, dass die Gesellschaft sich vor den Vertretern dieser Ideologie schützen muss, sie zumindest im Blick haben sollte. Unbestreitbar zielt die extreme Rechte auf antidemokratische und rassistische Politikinhalte, die sich mit einer offenen und demokratischen Gesellschaft nicht vereinbaren lassen. Dennoch ist der Extremismusbegriff untauglich, die Gefahren von rechts angemessen zu beschreiben. Denn – und das ist der zentrale Kritikpunkt – der Extremismusbegriff ist ohne jeden Inhalt und hat einzig die Funktion, den demokratischen Verfassungsstaat zu legitimieren und jeder Kritik zu entheben. Nicht die inhaltliche Bestimmung und Kritik der vermeintlichen »Extremisten« steht im Zentrum, sondern ihre Ausgrenzung mit den Mitteln staatlicher Repression. Deshalb ist es für den Extremismusbegriff und den ihn nutzenden Verfassungsschutz konstitutiv, die völlig unterschiedliche Ausrichtung derer, die als Extremisten bezeichnet werden, hinter dem Begriff des Extremismus verschwinden zu lassen. Ob Kommunist, Islamist oder Nazi – im Sinne des Verfassungsschutzes handelt es sich primär um »Extremisten«, die entsprechend zu behandeln sind.

In der politischen Auseinandersetzung hat die Verwendung des Extremismusbegriffs mindestens drei Funktionen: Er soll

1. die inhaltlichen Unterschiede zwischen der radikalen Linken und einer extremen Rechten nivellieren und somit die Linke durch die begriffliche Gleichsetzung mit der extremen Rechten diskreditieren;
2. die politische Mitte unabhängig von den hier vertretenen Inhalten legitimieren und alle Abweichungen von dieser Mitte unter den Verdacht des »Extremismus« stellen.

3. Dadurch definiert der Extremismusbegriff einen legalen politischen Raum (die Mitte) und stellt alle abweichenden politischen Vorstellungen unter den Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit. Diese Definition der legitimen Mitte erfolgt jedoch nicht inhaltlich, etwa entlang den Grundwerten der Verfassung, sondern rein formal, d.h. gemäß dem Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, zu der nach herrschender Auffassung auch das kapitalistische Wirtschaftssystem der Bundesrepublik gehört. Aus diesem Grund führen die Verfassungsschutzberichte Jahr für Jahr seitenweise Zitate von Politikerinnen und Politikern der Partei DIE LINKE auf, die sich kritisch zum herrschenden Wirtschaftssystem äußern. Obwohl der Kapitalismus keineswegs zum Kernbestand der demokratischen Verfassung gehört, wird jede radikale Kritik an ihm als Ausdruck des Extremismus gewertet.

Hintergrund und Definition des Extremismusansatzes

Inhaltlich und theoretisch knüpft der wissenschaftlich höchst umstrittene Extremismusansatz an die Totalitarismustheorie an. Totalitarismus und Extremismus unterscheiden sich im Sinne der Vertreter dieser Ansätze durch die Stichworte Realität bzw. Potentialität. Mit Totalitarismus werden historisch oder gegenwärtig reale Herrschaftssysteme beschrieben, wogegen Extremismus auf Bewegungen und Parteien angewandt wird, die in Opposition zum liberalen Verfassungsstaat stehen.

Im Extremismusansatz erscheint der politische Raum als ein Hufeisen, dessen extreme Enden sich einander annähern. Mit diesem Bild soll die inhaltliche und formale Nähe der Extreme von rechts und links verdeutlicht werden. Die beiden wohl führenden Vertreter des Extremismusansatzes in der Bundesrepublik, Uwe Backes vom Dresdener Hannah-Arendt-Institut und Eckhard Jesse, Professor für Politikwissenschaft an der Universität in Chemnitz, definieren den Begriff folgendermaßen: »Der Begriff des politischen Extremismus soll als Sammelbezeichnung für unterschiedliche politische Gesinnungen und Bestrebungen fungieren, die sich in der Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates und seiner fundamentalen Werte und Spielregeln einig wissen, sei es, dass das Prinzip menschlicher Fundamentalgleichheit negiert (Rechtsextremismus), sei es, dass der Gleichheitsgrundsatz auf alle Lebensbereiche ausgedehnt wird und die Idee der individuellen Freiheit überlagert (Kommunismus), sei es, dass jede Form von Staatlichkeit als 'repressiv' gilt (Anarchismus).«³²

Wichtigstes Merkmal ist hier die Ablehnung der Werte und Normen des demokratischen Verfassungsstaates. Unter der Hand enthält die Definition auch gleich eine spezifische Auslegung des Grundgesetzes, in dem das Verhältnis von Gleichheit und Freiheit mit einem Primat auf Freiheit ausgelegt wird.

³² Uwe Backes, Eckhard Jesse, Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung Bd. 272), Bonn 1993, S. 40

Neben der Ablehnung des liberalen Verfassungsstaates nennen Backes/Jesse weitere Merkmale des Extremismus, die sie in einer allen extremistischen Kräften gemeinsamen Denkstruktur sehen: »Alle extremistischen Doktrinen erheben auf die eine oder andere Weise den Anspruch auf exklusiven Zugang zur historisch-politischen Wahrheit – gleichgültig ob man sich auf die Gesetze der Natur oder der Vernunft beruft.« Diese inhaltliche Gleichsetzung wird noch um einen Punkt weitergetrieben: »Ihr strategisches Waffenarsenal ist weitgehend austauschbar: kein Mittel der extremen Linken, das nicht auch bereits von der extremen Rechten angewendet worden wäre – und umgekehrt.«³³

Somit erscheint also rechter und linker Extremismus in der Wahl seines Gegners (liberaler Verfassungsstaat) und der Wahl seiner Mittel und Agitationsstruktur als gleich. Erübrigt hat sich mit dieser Definition jede weitere inhaltliche Dimension. Entscheidend ist nicht das wofür, sondern das wogegen, womit die politische Mitte, der liberale Verfassungsstaat zum einzigen Maßstab wird, jedoch nicht inhaltlich, sondern rein auf die Form bezogen.

Dieses Abstrahieren von jeglicher inhaltlicher Bestimmung ist für die Extremismustheorie konstitutiv. Das gesamte Gebäude würde zusammenbrechen, wenn die inhaltliche Dimension stärker in den Mittelpunkt rücken würde. Vehement wenden sich Backes/Jesse gegen Vorstellungen, die von einem »Extremismus der Mitte« sprechen und damit andeuten, dass sich Inhalte etwa der extremen Rechten auch in der Mitte des politischen Raums finden lassen, ja teilweise von hier sogar ihren Ausgang nahmen. Erinnert sei nur an die hohe Zustimmung, die die rassistischen Thesen Thilo Sarrazins in der Bevölkerung und auch in Teilen der Eliten fanden. Dass die Sarrazin-Debatte keineswegs ein Ausrutscher war, zeigt die Studie »Die Mitte in der Krise«, die Leipziger Wissenschaftler im Auftrag der SPD-nahen Friedrich-Ebert-Stiftung 2010 veröffentlichten. Mehr als jeder dritte Deutsche hält demnach Deutschland für »in einem gefährlichen Maß überfremdet« und ist der Überzeugung, Migranten kämen nur nach Deutschland, »um unseren Sozialstaat auszunutzen«. Besonders von den Anfeindungen betroffen sind Muslime. Ihre freie Religionsausübung wollen bundesweit 58,4 Prozent »erheblich eingeschränkt« sehen, in Ostdeutschland gar über 75 Prozent. Auch antidemokratische Einstellungen nehmen wieder zu. Jeder vierte Befragte wünscht sich »eine einzige starke Partei, die die Volksgemeinschaft insgesamt verkörpert« und 13 Prozent hätten gerne einen »Führer«, der Deutschland »zum Wohle aller mit starker Hand regiert«. Jeder vierte befürwortet ein »hartes und energisches Durchsetzen deutscher Interessen gegenüber dem Ausland« und 40 Prozent wünschen sich »Mut zu einem starken Nationalgefühl«. Die Zustimmung zu rassistischen und antidemokratischen Aussagen ist also weitaus größer, als die bisherige Wählerschaft faschistischer oder rechtspopulistischer Parteien

³³ Ebd.

wie der NPD oder Pro-NRW. Vielmehr ergibt sich bei Themen wie Asyl und Einwanderung oder auch Nationalstolz eine vielfältige inhaltliche Nähe zwischen der sogenannten demokratischen Mitte und dem rechten »Extremismus«.³⁴

Extremismusbegriff ebnet reale Unterschiede ein

Würde man den Verfassungsstaat inhaltlich definieren, könnte man sehen, dass sich die radikale Linke gerade auf seine zentralen Werte bezieht, während die extreme Rechte sie ablehnt:

1. Demokratie: Die Linke steht für eine Ausweitung der Demokratie auch auf wirtschaftliche Entscheidungen, für Menschen ohne deutschen Pass oder durch Formen direkter Demokratie, wohingegen die Rechte demokratische Prinzipien generell einschränken und abschaffen will.
2. Menschenrechte: radikale Linke beziehen sich positiv auf die allgemeinen Menschenrechte und beklagen, dass diese nicht allen Menschen in Deutschland gewährt werden. Die extreme Rechte bestreitet dagegen, dass es überhaupt so etwas wie Menschenrechte gibt.
3. Sozialer Rechtsstaat: die radikale Linke tritt vehement für die Ausweitung sozialer Rechte ein und steht für die Verteidigung bürgerlicher Rechte nach dem Motto »Freiheit statt Angst«. Die extreme Rechte will soziale Rechte exklusiv an Herkunft und Geburt knüpfen und tritt für den starken, allwissenden Staat ein.

Jedoch geht es im Extremismusansatz, wie deutlich geworden sein soll, nicht um Inhalte, sondern um das Bekenntnis zum liberalen Verfassungsstaat. Auch dessen Bestimmung erfolgt nicht inhaltlich. Den Maßstab gibt nicht seine jeweilige Realität, sondern sein Ideal ab. Während etwa beim Kommunismus den Kritikern der Totalitarismustheorie vorgeworfen wird, sie würden mit dem Verweis auf die hehren Ziele des Kommunismus – das Ideal – die Realität des Realsozialismus verharmlosen, wird im Gegenzug von den Anhängern der Totalitarismustheorie immer nur der Idealtyp des liberalen Verfassungsstaates herangezogen. Egal welche inhaltliche Veränderung dieser Verfassungsstaat im Rahmen z.B. der immer wiederkehrenden Sicherheitsdebatten nimmt, welche Grundrechte weiter eingeschränkt und abgebaut werden, an seiner Definition und am Selbstverständnis wird sich nichts ändern. Schlussendlich reduziert sich die Frage nach Extrem und Mitte schlicht auf die Macht, diese Definition durchzusetzen. In einem Handlexikon zur Politikwissenschaft heißt es dazu ganz offen von Manfred Funke, einem Vertreter dieses Ansatzes: »Üblicherweise bezeichnet sich kein Extremist als

³⁴ Oliver Decker, Marliese Weißmann, Johannes Kiess, Elmar Brähler, Die Mitte in der Krise. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland, Friedrich-Ebert-Stiftung Berlin, 2010.

Extremist. Er erhält vielmehr dieses Werturteil zugewiesen von den Inhabern der Definitionsherrschaft über die zentralen Standards einer Gesellschaftsordnung, die ihre Bestandsgefährdung zurückweist, indem sie den vermuteten bzw. erkannten Zerstörer der Basisstabilität als 'Extremisten' markiert und ihn damit von jeder unerwünschten Einflußnahme auszugrenzen versucht.«³⁵

Der Verfassungsschutz ist die zentrale Institution zur Durchsetzung des Extremismusbegriffs. Wer von dieser Institution als »Extremist« markiert wird, muss mit Ausgrenzung aus dem öffentlichen Diskurs und schlimmerem rechnen. Es reicht jedoch nicht, nur die Institution in den Blick zu nehmen. Verändert werden muss der ihr zugrundeliegende Ansatz des Extremismus, der weit ins Alltagsbewusstsein eingedrungen ist.

Dr. Gerd Wiegel, Referent für Antifaschismus und Rechtsextremismus im Arbeitskreis III der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag. Er publiziert seit Jahren zu diesem Arbeitsfeld und ist aktiv in vielen antifaschistischen Bündnissen und Organisationen.

³⁵ Manfred Funke, Stichwort Extremismus, in: W. Mickel (Hg.) Handlexikon zur Politikwissenschaft, München 1986, S. 133.

Die Rolle der »Geheimen« im neuen Fremdenpolizeirecht

Von Dirk Burczyk

Als am 1. August 2012 der neue Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz Georg Maaßen sein Amt antrat, taten Journalisten, was sie in solchen Fällen eben tun: sie sahen sich seine Vergangenheit an, um der Öffentlichkeit ein Bild des neuen Verfassungshüters vermitteln zu können. Mit immerhin einer Skandalgeschichte konnte man über den ansonsten biederen Beamten aufwarten. Sie stammt aus dem Jahre 2002. Damals saß ein in Bremen aufgewachsener Mann mit türkischer Staatsangehörigkeit im US-Gefangenenlager Guantanamo Bay – sein Name: Murat Kurnaz.

Nach der Entführung von Murat Kurnaz und einigen Verhören stellten die US-Behörden fest, dass sie wohl an den Falschen geraten waren. Ein religiöser Spinner, mit eigenartigen Methoden sich seiner muslimischen Wurzeln zu versichern, mag er wohl gewesen sein – aber sicherlich kein Terrorist. Die USA wollten den Mann wieder loswerden und suchten das Gespräch mit den deutschen Behörden. Der Fall wanderte unter anderem auf den Schreibtisch von Maaßen, damals Referatsleiter für Ausländerrecht unter Otto Schily (SPD). Maaßen befand schließlich, dass der Aufenthaltstitel von Kurnaz verwirkt sei. Begründung: er habe sich länger als ein halbes Jahr im Ausland aufgehalten.

Der Fall ist paradigmatisch für die Arbeitsweise des neuen Verfassungsschutzpräsidenten. Georg Maaßen scheint sich bis heute – zuletzt, wie die Einbürgerung von Menschen verhindert werden kann, die vielleicht einmal gefährlich werden könnten (Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik ZAR 2011, S. 336 ff) – immer und immer wieder dieselbe Frage zu stellen: Wie mit sogenannten »Gefährdern« umgehen, denen weder die Planung noch die Ausführung einer terroristischen Tathandlung nachgewiesen oder die Zugehörigkeit einer terroristischen Vereinigung angelastet werden kann, die man aber dennoch als gefährlich einschätzt? Also: Wie mit Personen umgehen, die man strafrechtlich nicht belangen kann, aber im physischen Sinne loswerden will?

Eine Antwort fand Maaßen seinerzeit als Referatsleiter für Ausländerrecht. Im Rahmen der Anti-Terror-Gesetzgebung 2001/2002 wurden neue Möglichkeiten der »Aufenthaltsbeendigung« – sprich Ausweisung und Abschiebung mutmaßlicher Terroristen und ihres Umfeldes – geschaffen. Zusammengefasst wurden die neuen Befugnisse der Ausländerbehörden unter dem Titel »statusrechtliche Begleitmaßnahmen«. Ebenso lautet der Name einer Arbeitsgruppe im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) in Berlin-Treptow, in dem seit 2004 Nachrichtendienste und Polizeien von Bund und Ländern sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zusammensitzen.

Die AG Statusrechtliche Begleitmaßnahmen hat dabei vor allem die Aufgabe gegen solche Ausländer Maßnahmen zu entwickeln, gegen die aus unterschiedlichen Gründen strafrechtlich nicht vorgegangen werden kann. Entweder, weil sämtliche Vorwürfe aus geheimdienstlichen Quellen stammen und somit für ein Strafverfahren nicht verwertbar sind, oder, weil die Belege so dünn sind, dass einen selbst der Staatsanwalt aus dem Büro werfen würde. Die AG hat dann das Ziel, alle Maßnahmen einzuleiten, die zur Ausweisung aus dem Bundesgebiet führen.

Wesentlich und ausschlaggebend für diese Maßnahmen sind immer die Erkenntnisse der Geheimdienste. Sie sind deshalb umfassend in das Vorgehen von BAMF und Ausländerbehörden einbezogen. Der Hebel ist dabei, folgt man Georg Maaßen, schon früh anzusetzen – nämlich bei der Beantragung politischen Asyls in der Bundesrepublik. Die Betroffenen sind in ihren Herkunftsstaaten nicht selten Opfer von krassen polizeistaatlichen Methoden. Sie haben also allen Grund, Asyl zu suchen. Aus Sicht der Terrorismusbekämpfung ist der Asyl- und Flüchtlingsstatus für die vermeintlichen »islamistischen Gefährder« hingegen vor allem deshalb besonders »attraktiv«, weil er erhöhten Ausweisungsschutz bietet.

In diesen Fällen, wenn also eine Anerkennung eines Schutzbedarfs schon erfolgt ist, muss der Flüchtlingsstatus zunächst zurückgenommen oder widerrufen werden. 38 solcher Widerrufsverfahren hat die AG Statusrechtliche Begleitmaßnahmen seit ihrem Bestehen eingeleitet. Viele weitere sind auf anderen Wegen, etwa über die der »AG STATUS« entsprechende Gremien auf Länderebene, eingeleitet worden. In vielen Fällen der Ausschluss von der »Asylwürdigkeit« bereits im Asylverfahren Anwendung gefunden hat, ist nicht genau bekannt. Die deutsche Regelung beruft sich auf die Genfer Flüchtlingskonvention – die wollte Kriegsverbrecher und Verbrecher gegen die Menschlichkeit vom Flüchtlingsschutz ausschließen, damit sie sich der Strafverfolgung in ihren Herkunftsstaaten nicht entziehen können. In der Praxis deutscher Behörden wird allerdings so getan, als ob auch jeder Verstoß gegen UN-Konventionen – also auch jene gegen den internationalen Terrorismus, wie sie unter dem Eindruck von 9/11 verabschiedet wurde – schon ein Verstoß gegen die »Ziele der UN« sei. Anwälte weisen zudem darauf hin, dass diese neue Widerrufsnorm nicht nur auf vermeintliche islamistische Terroristen oder ihre Unterstützer angewendet wird, sondern gegen den alten Lieblingsfeind der deutschen Ordnungsbehörden: die kurdische Guerilla-Organisation PKK und weitere militante kurdische Gruppierungen. In 36 von 66 Fällen richtete sich der Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung im Jahr 2006 gegen türkische Staatsangehörige.

Die Betroffenen können wegen der fortbestehenden Gefahr menschenrechtswidriger Behandlung jedoch häufig trotz geltender Ausweisungsbescheide nicht abgeschoben werden. 2002 wurde deshalb ein eigenes Überwachungsregime für Ausländer geschaffen, die wegen Terrorismusverdachts einen Ausweisungsbescheid erhalten haben. Sie müssen sich wöchentlich bei der Polizei melden,

können einen Wohnort angewiesen bekommen, Telekommunikation kann ihnen untersagt werden. Derzeit sind bundesweit 26 Personen Betroffene dieser Überwachungsmaßnahmen.

Das Datenschleppnetz der Geheimdienste

Noch gewichtiger ist die Rolle von Geheimdiensten und anderer Sicherheitsbehörden, die ihre wesentlichen Erkenntnisse in diesem Bereich ebenfalls mit verdeckten Methoden, sprich geheimer Schnüffelmethode, gewinnen, bei der Frage der Erteilung von Einreisevisa und Aufenthaltstiteln.

Für eine Liste von 22 Staaten (Konsultationsstaaten) müssen bei Antrag auf vorübergehenden Aufenthalt (Visum) durch die deutschen Auslandsvertretungen die Daten der Antragsteller und die der Kontaktpersonen in Deutschland an den BND, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Zollkriminalamt und das Bundeskriminalamt übertragen werden – zur Prüfung von »Sicherheitsbedenken gegen die Einreise«. Die Behörden dürfen die Daten auch für andere Zwecke speichern und nutzen.

Außerdem können Ausländerbehörden vor einer Erteilung oder der Verlängerung eines Aufenthaltstitels Daten von Ausländern an den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, das Zoll- und Bundeskriminalamt und das zuständige Landeskriminalamt resp. Landesamt für Verfassungsschutz übermitteln, um Sicherheitsbedenken feststellen zu lassen. Ergebnis: In den vergangenen Jahren meldete der BND bei etwa 70.000 Übermittlungen jährlich zehnmal Sicherheitsbedenken an, der Militärische Abschirmdienst nie. Trotzdem können diese Daten im Rahmen einer »Nachberichtspflicht« bis zum Ablauf der Gültigkeit des erteilten Aufenthaltstitels bei den Sicherheitsbehörden gespeichert werden. Derzeit hat das Bundesverwaltungsamt, über das die Anfragen an die Behörden weitergeleitet werden, 30.000 Vorgänge gespeichert. Hier ist ein riesiges Datenschleppnetz der Geheimdienste entstanden.

Die Bundesländer führen daneben Sicherheitsbefragungen durch, bei der eine lange Reihe von Angaben erfragt wird – neben Angaben zu Reisen in (andere) arabische Staaten auch nach militärischer Ausbildung, Kenntnissen im Umgang mit Sprengstoffen oder Bezug zu einer Liste von terroristischen oder extremistischen Vereinigungen. Dadurch sollen solche Ausländer entdeckt werden, gegen die eine Ausweisung wegen vermuteter Bezüge zu terroristischen Gruppierungen verfügt werden muss. Einige Bundesländer befragen generell alle Staatsangehörigen aus einer Liste von 40 Staaten, aus denen solche Gefährder potentiell stammen könnten, andere führen nach Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte Befragungen durch. Die erfragten Daten werden an die Verfassungsschutzämter zur Gegenprüfung weitergeleitet. Ergeben sich Unstimmigkeiten, weil beispielsweise Auslandsaufenthalte verschwiegen wurden, werden die betroffenen Ausländer zu einem Sicherheitsge-

sprach eingeladen. An diesen Gesprächen nehmen meist Vertreter der Verfassungsschutzämter teil. Dabei kommt es auch zu direkten Anwerbeversuchen. Einschlägig tätige Anwälte weisen darauf hin, dass die Behörden unter Erfolgsdruck gesetzt werden, die allgemeine Terror-Hysterie zu bestätigen und »Verdächtige« ausfindig zu machen und auszuweisen. Die Betroffenen hätten in solchen Fällen, in denen sie zu terroristischen oder extremistischen Aktivitäten von den Ausländerbehörden befragt werden, keine Chance, sich richtig zu verhalten. Was sie auch aussagen, es wird ihnen jeweils so ausgelegt, dass der Extremismus- oder Terrorismusverdacht bestehen bleibt. Gerade bei solchen Personen, die sich von ihrem früheren Umfeld entfernt haben. Stehen sie weiter zu ihren religiösen oder politischen Ansichten, lehnen aber Gewalt ab, gelten sie weiter als »Gefährder«; distanzieren sie sich, gelten sie als »Schläfer«, die sich zu tarnen versuchen. Selbst marginale Abweichungen zwischen den selbst gemachten Angaben und den Informationen der Verfassungsschutzbehörden gelten als Hinweise, die weitere Verdächtigungen und Befragungen nach sich ziehen. Die Geheimdienste werden so in die Lage versetzt, innerhalb einer ohnehin marginalisierten und unter Generalverdacht stehenden Bevölkerungsgruppe ständig neue »Gefahren« zu kreieren und sich so ihr »Arbeitsfeld« zu erhalten.

Die Geheimdienste nehmen in diesem ganzen System von Widerruf von Flüchtlingschutz, Ausweisungen und Überwachungsanordnungen eine zentrale und steuernde Funktion wahr. Den Anstoß zu ausländerrechtlichen Maßnahmen gegen »lästige Ausländer« (so die Bezeichnung im Fremdenpolizeirecht der Weimarer Republik) liefern meist die Dienste, also das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Bundesnachrichtendienst. Weder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch die örtlich zuständigen Ausländerbehörden werden über den kompletten Umfang der Vorwürfe in Kenntnis gesetzt, erst recht nicht über die Quellen und deren Glaubwürdigkeit. Kommt es zu Klagen gegen die auf Geheimdiensterkenntnissen gestützten ausländerrechtlichen Maßnahmen, fahren Betroffene und Anwälte gegen jene Mauer, die die Geheimdienste um den Rechtsstaat errichtet haben. Denn Anwälte erhalten niemals Einsicht in die gegen ihre Mandanten vorliegenden Vorwürfe. Allenfalls sichten die entscheidenden Richter das Material der Geheimdienste – mehr aber nicht. All das mit Verweis auf den Quellenschutz.

Die Geheimdienste halten so das gesamte aufenthaltsrechtliche Verfahren und damit das Schicksal der Betroffenen in der Hand, einschließlich des damit verbundenen Erpressungspotentials. Dafür spielt es im Übrigen keine Rolle, ob diese Dienste nun parlamentarisch kontrolliert werden oder nicht – das Ganze ist einfach Geheimdienstarbeit par excellence.

Dirk Burczyk, wissenschaftlicher Referent der innenpolitischen Sprecherin der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag, Ulla Jelpke. Seit Jahren arbeitet er im Themenfeld Asyl/Flüchtlingsschutz und Innere Sicherheit.

Verfassungsschutz: Reform – ja, Abschaffung – nein!

Von Wolfgang Neskovic, *MdB – partei- und fraktionslos*
Bis zum Dezember 2012 gehörte der parteilose Ex-Richter am Bundesgerichtshof, Wolfgang Neskovic der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag an. Er trat aufgrund inhaltlicher Konflikte mit der Fraktion, vor allem aber mit der Partei DIE LINKE in Brandenburg – sein Direktwahlkreis befindet sich in der Lausitz – aus der Fraktion aus. Ein tiefgehender inhaltlicher Konflikt zwischen Wolfgang Neskovic und der Mehrheit der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag bestand in der Haltung der Partei und Fraktion zur Abschaffung der Geheimdienste. Bis Dezember 2012 vertrat Neskovic die Fraktion DIE LINKE. im Bundestag im dortigen Parlamentarischen Kontrollgremium (PKG) und trat öffentlich für die Reform der Geheimdienste und ihrer Kontrolle statt für deren Auflösung ein. Der nachfolgende Text wurde von Wolfgang Neskovic für die vorliegende Broschüre zu einem Zeitpunkt erarbeitet, an dem er noch Mitglied der Linksfraktion war. Aus diesem Grunde soll hier auch seine politische Auffassung ungekürzt abgedruckt und veröffentlicht werden.

Vorbemerkung

Der Verfassungsschutz steht im Zentrum heftiger öffentlicher Kritik. Das ist verständlich. Der Dienst scheint von jeher ein Eigenleben im Staat zu führen. Es ist die unheimliche Heimlichkeit der Geheimdienste und ihr unkontrolliertes Agieren im Schatten, welche die Forderungen nach ihrer Abschaffung beflügeln. Wir müssen aber darauf achten, »das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten«.

Denn das Gegenteil fehlender Kontrolle ist nicht Abschaffung, sondern eine umfassende Reform, die in einer wirksamen rechtlichen und tatsächlichen Kontrolle besteht. Schließlich fordert auch niemand die Abschaffung von Staatsanwaltschaft und Polizei, obwohl das Versagen der Sicherheitsbehörden bei den Mordtaten der NSU vorrangig ein Versagen dieser beiden war. Denn sie sind für die Verfolgung von konkreten Straftaten und die Festnahme von Tatverdächtigen zuständig, nicht der Verfassungsschutz. Dies wird in der öffentlichen Diskussion teils übersehen und teils ignoriert.

I. Verfassungsschutz hat Verfassungsrang

1. Die Aufgabe, die Verfassung zu schützen, hat Verfassungsrang. Dies ergibt sich aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 lit. b und Art. 87 Abs. 1 S. 2 GG sowie dem Grundsatz der wehrhaften bzw. streitbaren Demokratie³⁶. In dem »Abhörurteil« des Bundesverfassungsgerichts heißt es, dass die Entscheidung für eine »streitbare Demokra-

³⁶ Vgl. BVerfG in seinem »Abhörurteil«; BVerfGE 30, 1 (19 f.)

tie« eine Grundentscheidung der Verfassung darstellt. »Für die Aufgabe des Verfassungsschutzes sieht das Grundgesetz ausdrücklich eine eigene Institution vor, das Verfassungsschutzamt«³⁷.

2. Die Aufgabe, die Verfassung zu schützen, kann auch durch eine Grundgesetzänderung nicht beseitigt werden. Sie ist von der Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG erfasst.
3. Das Grundgesetz schützt über Art. 79 Abs. 3 GG die Verfassung vor Änderungen durch den Gesetzgeber bei bestimmten Grundsätzen unsere Verfassung. Wenn nicht einmal das Parlament in der Lage ist, diese festgelegten Grundsätze abzuschaffen, dann ist die Abschaffung dieser Grundsätze erst recht vor einem gewaltsamen Umsturz zu schützen.

II. Verfassungsschutz mit nachrichtendienstlichen Mitteln

Das Bundesverfassungsgericht hat betont, dass es nicht Sinn einer Verfassung sein kann, staatlichen Organen eine Aufgabe zu stellen, ihnen aber die Mittel vorzuenthalten, die zur Erfüllung ihres Verfassungsauftrags nötig sind.³⁸ Mit dem verfassungsrechtlichen Auftrag zur Unterhaltung eines Verfassungsschutzes geht also ein verfassungsrechtliches Gebot einher, die damit betrauten Behörden mit den erforderlichen Mitteln auch in Gestalt von Befugnissen auszustatten. Fraglich ist, ob damit auch nachrichtendienstliche Befugnisse gemeint sind. Das Bundesverfassungsgericht betont, dass gegen die Verfassungsordnung gerichtete Gruppen meist im Geheimen und unter Tarnung arbeiten. Diesen Gruppen gegenüber könne ein Verfassungsschutz nur wirksam arbeiten, wenn seine Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich geheim seien und auch blieben³⁹.

III. Schlussfolgerung

Da die Aufgabe, die Verfassung auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu schützen nicht abgeschafft werden kann, müssen die Befürworter der Abschaffung der Dienste erklären, wer diese Aufgabe nach Auflösung des Verfassungsschutzes wahrnehmen soll.

Wenn z.B. DIE LINKE in ihrem Wahlprogramm einerseits die Abschaffung des Verfassungsschutzes fordert und andererseits die strikte Einhaltung des Trennungsgebotes verlangt, stehen sich diese Forderungen in einem unlösbaren Widerspruch gegenüber. Hier wird ein Paradoxon formuliert, so dass unklar bleibt, was DIE LINKE wirklich will. Wenn die Aufgabe des Verfassungsschutzes nicht abzuschaffen ist und der Verfassungsschutz als behördliche Institution aufgelöst werden soll, bleibt nur die Möglichkeit, diese Aufgabe auf die Polizei zu übertra-

³⁷ a.a.O.

³⁸ BVerfGE 30, 1 (20)

³⁹ BVerfGE 30, 1 (18 f.), ausdrücklich zur Erforderlichkeit nachrichtendienstlicher Mittel das Sondervotum im NPD-Verbotsverfahren BVerfGE 107, 339 (391)

gen. Genau dies lehnt DIE LINKE aber zu Recht ab. DIE LINKE ist daher aufgefordert, sich zu entscheiden: Entweder muss sie ihre Forderung zur Abschaffung des Verfassungsschutzes aufgeben oder die Forderung nach Einhaltung des Trennungsgebotes.

Reformvorschläge

I. Evaluierung der Tätigkeit der Verfassungsschutzämter auf Bundes- und Länderebene

Seit seiner Gründung wurde der Verfassungsschutz noch nie umfassend daraufhin überprüft, ob und in welchem Umfang er als Frühwarnsystem für Politik und Sicherheitsbehörden tatsächlich nennenswerte Erfolge vorzuweisen hat. Das mittlerweile in jeder anderen Behörde übliche »Controlling« findet nicht statt.

Die umfangreichen Defizite der deutschen Sicherheitsarchitektur sind durch die Pannenserie der Nachrichtendienste und Ermittlungsbehörden im Rahmen der Aufklärung der Mordserie des NSU im November 2011 sichtbar geworden. Zur Aufklärung der Vorfälle wurden vier Untersuchungsausschüsse auf Landesebene (Thüringen, Hessen, Bayern, Sachsen) sowie ein Untersuchungsausschuss auf Bundesebene eingerichtet. Die Bund-Länderkommission sollte die Mängel an den Schnittstellen zwischen Bundes- und Landesstellen ins Visier nehmen und ein Gesamtbild erstellen. In Thüringen sorgte die Schäfer-Kommission als Expertenkommission für Aufklärung.

Einzig die Schäfer-Kommission hat bisher ihren Bericht vorgelegt. Darin wird dem Thüringischen Landeskriminalamt (LKA) eine chaotische Aktenführung attestiert. Dem Thüringischen Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) wird mangelhafte Kommunikation innerhalb der Behörde vorgeworfen. Eine effektive Zusammenarbeit zwischen LfV und LKA soll nicht existiert haben. Das Verhältnis sei von Konkurrenzdenken geprägt. Quellenmeldungen seien nicht im Gesamtzusammenhang erfasst worden, das LKA nicht ausreichend unterrichtet worden, eine Weitergabe der Informationen an das BKA, sowie den Generalbundesanwalt sei unterblieben. Das LfV sei seinen Übermittlungspflichten nicht nachgekommen. So die Lageeinschätzung im Bericht der Schäfer-Kommission.

Der »Schäferbericht« ist Ergebnis einer »notgedrungenen« Evaluierung aufgrund der NSU-Mordserie. Er belegt das allgemeine Kompetenz-, Organisations- und Kooperationschaos. Eine umfassende Mängelanalyse kann sich nur aus der Zusammenschau der Ergebnisse sämtlicher Kommissionen und Untersuchungsausschüsse ergeben und kann so ein wesentlicher Bestandteil der zu fordernden allgemeinen Evaluierung sein.

II. Folgende Kernpunkte einer Reform sind jedoch schon jetzt evident:

1. Umfassende Revision der Rechtsvorschriften im Bereich der Nachrichtendienste
2. Stärkung der administrativen Kontrolle
3. Umfassende parlamentarische Kontrolle
4. Auflösung und Umwandlung der Landesämter zu Außenstellen des Bundesamtes
5. Verzicht auf V-Leute

1. Umfassende Revision der Rechtsvorschriften im Bereich der Nachrichtendienste

Zunächst müssen die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit des Verfassungsschutzes einer umfassenden Revision unterzogen werden.

a. Aufgabenkonzentration

Der Umfang der Verfassungsschutz­tätigkeit auf Bund- und Länderebene muss auf die Kernaufgabe reduziert werden. Es bedarf einer Konzentration auf den Schutz der Verfassungsgrundsätze und Grundrechte vor einem gewaltsamen Umsturz.

b. Konkretisierung des Schutzauftrags

Das geltende Regelwerk enthält eine Anhäufung unbestimmter Rechtsbegriffe (»zum Zwecke des Verfassungsschutzes erforderlich«, »Gefährdung der Aufgabenerfüllung«, »Sicherheit des Bundes«) und eröffnet damit einen quasi-rechtsfreien Raum. Die Deutungshoheit über diese Begriffe kommt in der Regel dem Verfassungsschutz selbst zu. Bedingt durch den wechselseitigen Geheim- und Quellenschutz fehlt es an Transparenz von Entscheidungen. Anders als auf anderen Rechtsgebieten findet keine Rechtskonkretisierung durch Gerichte statt.

Dieses »entgrenzte Recht« verschafft dem Dienst »Narrenfreiheit«: Das Gesetz überlässt es z. B. der Einschätzung des Bundesamtes, welche Akten und Dateien wie lange aufzubewahren sind. Bestimmte personenbezogene Daten sind »spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen«. Das Gesetz gibt jedoch keinerlei Hilfestellung, wann eine Information »relevant« ist. Die gesetzliche Formulierung führt die Löschrufen bzw. Löschpflichten vielmehr von vornherein ad absurdum. Denn durch die Einschätzung jedes beliebigen Verfassungsschützers, eine Information sei »relevant«, können Speicherfristen nach Gutdünken endlos verlängert werden – bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag.

c. Stärkung des Datenschutzes

Der Skandal um die »Schredderaktion« von relevanten Akten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz kurz nach dem »Auffliegen« des NSU, verdeutlicht die Dringlichkeit der Novellierung datenschutzrechtlicher Vorschriften zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Akten und Dateien. Nach dem derzeitigen

Gesetzeswortlaut gibt es z.B. keine Pflicht zur Vernichtung von Akten mit personenbezogenen Daten, wohl aber zur Löschung dieser Daten in gespeicherten Dateien. Erforderlich ist eine Rechtsgrundlage, die den Datenschutz unabhängig von seinem Speichermedium (Dateien / Akten) gewährleistet.

Auch die Vorschriften über die Auskunftspflicht den Betroffenen gegenüber müssen deutlich bürgerfreundlicher ausgestaltet werden.

2. Stärkung der administrativen Kontrolle

Der Verfassungsschutz untersteht gemäß § 2 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz dem Bundesinnenministerium. Das Innenministerium übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Hier findet die originäre Kontrolle statt. Das Parlamentarische Kontrollgremium kontrolliert hingegen, ob das Innenministerium seiner Aufsichtspflicht nachkommt. Aus diesem Grunde muss mit einer Verbesserung der Kontrolle schon unmittelbar bei der Aufsichtsbehörde angefangen werden. Dabei ist auf die Grundsätze zurück zu greifen, die generell in der Verwaltungswissenschaft zur Kontrolle von Großbehörden angewendet werden (Stichwort: »Drittes Semester Verwaltungshochschule Speyer«). Im Einzelnen müssen folgende Veränderungen umgesetzt werden:

- Dienstvorschriften müssen präzisiert und Verantwortlichkeiten eindeutig festgelegt werden.
- Das Vier-Augen-Prinzip muss bei wichtigen Entscheidungen zur Regel werden.
- Wichtige Entscheidungsbereiche sind durch gesetzliche oder dienstliche Regelbeispiele zu konkretisieren.
- Begründungs- und Dokumentationspflichten müssen verstärkt werden, damit Verantwortlichkeiten besser ermittelt und dienstrechtliche Sanktionen erfolgreicher umgesetzt werden können.
- Der Personaleinsatz bei der administrativen Kontrolle muss qualitativ und quantitativ verbessert werden.

3. Umfassende parlamentarische Kontrolle

Eine parlamentarische Kontrolle setzt eine Kontrolle voraus, die ihren Namen verdient. Bislang lässt sich der Erkenntnisstand des Kontrollgremiums im Bundestag mit den Worten Isaak Newtons beschreiben: »Was wir wissen, ist ein Tropfen. Was wir nicht wissen, ist ein Ozean.« Diese Unwissenheit hat Gründe. Nur elf Abgeordnete des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKG) haben die unlösbare Aufgabe, die Regierung daraufhin zu kontrollieren, ob diese 10.000 Geheimdienstmitarbeiter effektiv überwacht. Das Gremium tagt im Regelfall einmal im Monat für knappe drei Stunden. Diese »Arbeitszeit« ist für das breite

Aufgabenspektrum völlig unzureichend. Eine dringend notwendige Ausweitung der »Arbeitszeit« scheitert jedoch daran, dass die großen Parteien (SPD und CDU/CSU) aus bloßen Prestigegründen ihre Parlamentarischen Geschäftsführer in das Kontrollgremium entsenden, obwohl deren Zeitbudget äußerst begrenzt ist. Diese Rahmenbedingungen machen eine effiziente parlamentarische Kontrolle unmöglich.

Folgende Verbesserungen sind daher notwendig

a. Stärkung von Minderheitenrechten

Nach dem Gesetz über die parlamentarische Kontrolle sind sämtliche Kontrollrechte Rechte des Gremiums. Das heißt, die Mehrheit im Gremium entscheidet, ob und in welchem Umfang Kontrollrechte ausgeübt werden. Damit haben es die Regierungsfractionen in der Hand, ob und in welchem Umfang ihre Regierung die Dienste »skandalfrei kontrolliert«. Es ist Regierungsfractionen nicht wesensfremd, bei der Kontrolle der eigenen Regierung Antriebsarmut an den Tag zu legen. Diese Antriebsarmut führt zur Scheinkontrolle.

Sie gleicht einem Strafprozess, in dem allein der Angeklagte über Art und Umfang der Beweisaufnahme entscheidet. In einer solchen Konstellation ist der Freispruch für den Angeklagten garantiert.

Die Kontrollrechte müssen daher als Minderheitenrechte ausgestaltet werden. Nur so kann eine effektive Kontrolle der Regierung sicher gestellt werden.

Gerade im Bereich der parlamentarischen Kontrolle des Regierungshandelns sind Minderheitenrechte von überragender Bedeutung. In der parlamentarischen Demokratie besteht das politische Spannungsverhältnis nicht zwischen Regierung und Parlament, sondern zwischen Mehrheit und Minderheit im Parlament. Im parlamentarischen Regierungssystem überwacht daher in erster Linie nicht die Mehrheit die Regierung, sondern die Opposition als Minderheit.

Daher ist zukünftig zu fordern, dass sämtliche Kontrollrechte des Gremiums (z.B. Herausgabe von Akten, Zutritt zu den Dienststellen, Befragung von Angehörigen der Dienste, Mitarbeitern und Mitgliedern der Bundesregierung, Einholung schriftlicher Auskünfte etc. vgl. § 5 Kontrollgremiumgesetz (PKGrG)) auch von der Minderheit ausgeübt werden können und nicht wie bisher nur mit Mehrheitsbeschluss.

Es ist weiterhin erforderlich, allen Mitgliedern des Gremiums die Möglichkeit einzuräumen, an der so genannten Präsidentenrunde bzw. nachrichtendienstlichen Lage teilnehmen zu können. Hier findet die eigentliche administrative Kontrolle der Regierung über die Geheimdienste statt. Deshalb ist es folgerichtig, dem Parlamentarischen Kontrollgremium die Kontrolle gerade an dieser Nahtstelle einzuräumen.

Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung wird auch nicht berührt, da es sich bei den Präsidentenrunden und nachrichtendienstlichen Lagen lediglich um informelle Gesprächskreise handelt, die in erster Linie dem Austausch von Informationen innerhalb der Sicherheitsbehörden dienen.

Schließlich muss auch die eigenständige, öffentliche Bewertung bestimmter Vorgänge für die Minderheit gesichert sein (siehe auch nachfolgend unter d.).

b. Inhalt der Unterrichtspflicht der Bundesregierung

Nach § 4 PKGrG entscheidet die Bundesregierung in Eigenregie, über welche »allgemeine Tätigkeit« bzw. welche »Vorgänge besonderer Bedeutung« (vgl. § 4 PKGrG) sie das Gremium in Kenntnis setzt. Damit hat sie es in der Hand, welche Inhalte sie vorträgt. Die Abgeordneten können nicht wissen, ob das Vorgetragene überhaupt gesetzeskonform ist, weil sie die gesamten Tätigkeiten von ca. 10.000 Mitarbeitern nicht kennen und deswegen nicht beurteilen können, ob die vorgetragenen Sachverhalte es tatsächlich rechtfertigen, sie als »Vorgänge besonderer Bedeutung« oder als »allgemeine Tätigkeit« zu qualifizieren.

Sicherheitskreise bezeichnen die Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums deswegen spöttisch als »Märchenstunde«. Deshalb muss der Inhalt der Unterrichtspflicht durch feststehende Regelbeispiele konkretisiert werden. So müsste z.B. regelmäßig über folgende Sachverhalte unterrichtet werden:

- Vorgänge, bei denen es um Vorlagen und Berichte der Nachrichtendienste an die jeweils Dienstaufsicht führende Stelle geht;
- Vorgänge, bei denen die Zusammenarbeit der Nachrichtendienste des Bundes mit Nachrichtendiensten der Länder betroffen ist;
- Vorgänge, bei denen die Zusammenarbeit der Nachrichtendienste des Bundes mit Nachrichtendiensten anderer Staaten betroffen ist;
- Vorgänge, bei denen es um die Übermittlung personenbezogener Daten an Stationierungskräfte, über- und zwischenstaatliche Stellen sowie ausländische öffentliche und private Stellen oder die Gründe für Nichtübermittlung trotz eines entsprechenden Ersuchens geht;
- Vorgänge, bei denen es um Dienstvorschriften über den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel und über den Austausch von Informationen mit inländischen oder ausländischen Stellen und deren Änderungen geht.

c. Mitteilung an die Fraktionsvorsitzenden

Die Mitglieder des Gremiums sollten ihre Fraktionsvorsitzenden und ersten Parlamentarischen Geschäftsführer über den Inhalt der Beratungen des Ausschusses informieren dürfen.

d. Sanktionsmöglichkeiten

Das Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle sieht derzeit keine Sanktionsmöglichkeiten für Fehlverhalten der Dienste bzw. der Regierung hinsichtlich ihrer Kontrolltätigkeit vor. Eine Kontrolle ohne Sanktionsmöglichkeit ist wie ein »Wächter ohne Schwert« oder ein »Wachhund ohne Gebiss«.

Es folgt aus der Natur der parlamentarischen Kontrolle, dass die öffentliche Kritik der Regierung das Sanktionsmittel des Parlaments ist. Die Geheimhaltungspflicht hindert jedoch im Grundsatz das Gremium, die Regierung öffentlich zu kritisieren.

Die insoweit bestehenden Beschränkungen von öffentlichen Darstellungen aus der Gremiumsarbeit (vgl. § 10 Abs. 2 und 3 PKGrG) müssen deswegen deutlich erweitert werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass schon ein Minderheitenquorum zu öffentlichen Stellungnahmen berechtigt.

e. Personelle Unterstützung

Jedes PKGr-Mitglied sollte bis zu fünf Mitarbeiter zur Verfügung gestellt bekommen, um den erweiterten Kontrollaufgaben gerecht werden zu können.

f. Informationsgewinnung aus den Diensten (Whistleblower)

Mitarbeiter der Nachrichtendienste sollten sich ohne Beteiligung ihres Dienstherrn an das Parlamentarische Kontrollgremium wenden können.

4. Auflösung und Umwandlung der Landesämter zu Außenstellen des Bundesamtes

Sämtliche Landesämter müssen aufgelöst und zu Außenstellen des Bundesamtes umgebaut werden. Damit erreicht man eine zentrale Bearbeitungsperspektive und bewahrt sich gleichzeitig länderspezifische Ortskenntnisse.

Es ist offenkundig, dass die Länder, um ihre gesetzlichen Aufgaben (Bekämpfung von Extremismus, Terrorismus, Spionage und Proliferation) erfüllen zu können, personell überfordert sind. Bei umfangreichen und komplexen Sachverhalten reicht die Personalausstattung nicht aus, um den nötigen Überblick zu gewinnen. Manche Länder verfügen nicht einmal über 100 Mitarbeiter. Bremen hat lediglich 37 Mitarbeiter. Das Bundesamt hingegen beschäftigt 2701 Mitarbeiter. Allein diese Zahlen verdeutlichen die unterschiedlichen Handlungsoptionen und die Notwendigkeit eines zentralen Bundesamtes mit Außenstellen.

Wie hemmend sich der Föderalismus im Bereich des Verfassungsschutzes auswirken kann, ist am Fall des NSU belegbar. Das Trio hat über die Landesgrenzen hinweg gemordet – die Verfassungsschützer haben ihre Tätigkeit jedoch nur innerhalb ihrer Landesgrenzen entfaltet. Observationen wurden an Landesgrenzen

abgebrochen, denn dort endeten die Kompetenzen der Verfassungsschützer⁴⁰. In Bayern haben Profiler angenommen, dass die Täter »Türkenhasser« aus der rechten Szene sein könnten. Jedoch wurden diese Überlegungen nicht weiterverfolgt, weil sie – wegen bestimmter Tatortkenntnisse – vermuteten, dass die Täter aus Nürnberg stammten. Ihnen fehlte eine zentrale Bearbeitungsperspektive.

Sofern die Auflösung und Umwandlung der Landesämter in Außenstellen des Bundesamtes politisch nicht umsetzbar ist, ist wenigstens Folgendes erforderlich:

- a. Sämtliche Informationen, die die Länder sammeln, müssen automatisch – also ohne eigene Wertungsmöglichkeit der Länder – an das Bundesamt weitergereicht werden.
- b. Das Bundesamt muss – ähnlich wie das BKA – zusätzlich die Kompetenz erhalten, Einzelfälle an sich ziehen zu können.

5. Verzicht auf V-Leute

a. Evaluierung der Informationen der V-Leute

Ob V-Leute einen tatsächlichen Nutzen für die Arbeit des Verfassungsschutzes erbringen, hat der Verfassungsschutz bisher nicht nachgewiesen. Unter Verweis auf die Geheimhaltung wird jede Evaluation des Einsatzes von V-Leuten und anderer geheimdienstlicher Mittel abgeblockt.

So wird verhindert, genaue Feststellungen darüber zu treffen, wie ergiebig die Informationen von V-Leuten tatsächlich für die Aufgabenwahrnehmung des Verfassungsschutzes sind (z.B. welche Anschläge wurden konkret allein durch die Hinweise von V-Leuten verhindert). Eine solche Evaluierung ist schon deshalb erforderlich, weil die Vorgänge um die NSU gerade die Erfolglosigkeit des V-Leutesystems beweisen.

Presseberichten zufolge sollen ca. 130 V-Leute in der rechten Szene aktiv gewesen sein. Jetzt gibt es sogar Hinweise, dass einer der dreizehn Beschuldigten im NSU-Verfahren V-Mann gewesen sein könnte. Sollte sich diese Vermutung bewahrheiten, hätten die Ermittler eine direkte Quelle zu den abgetauchten Mitgliedern des NSU gehabt und trotzdem konnte kein Mord verhindert und keiner der Täter gestellt werden.

Solange die Geheimdienste den Nachweis der Notwendigkeit des V-Leutesystems nicht führen können, sollte auf deren Einsatz verzichtet werden (Umkehr der Darlegungslast).

⁴⁰ taz.de, 24.09.2012 »Mit dem Nazi beim Kartoffelkauf«.

b. Fragwürdiger Beweiswert

Außerdem wird die behauptete Nützlichkeit der V-Leute für den Verfassungsschutz dadurch in Frage gestellt, dass ihren Informationen im Regelfall kein ausschlaggebender Beweiswert zukommt. V-Leute im Nazimilieu sind keine Demokraten mit lauterer Motiven, sondern bleiben Nazis, die gegen Geld oder sonstige Vergünstigungen dem Staat Informationen liefern.

Sie sind schon prinzipiell unglaubwürdig, denn sie sind belastet mit dem moralischen Defizit der Szene, aus der sie stammen. Außerdem sind sie Verräter.

c. Schlussfolgerung

Der Einsatz von V-Leuten ist nicht nur ein rechtsstaatlich unvertretbares, sondern auch ein untaugliches Mittel zur Bekämpfung verfassungsfeindlicher Bestrebungen. Es stehen andere effektivere Mittel der Überwachung zur Verfügung: Observation, Videoüberwachung, Einsatz von verdeckten Ermittlern, Lauschangriff, Online-Durchsuchung usw. Diese Maßnahmen sind teilweise ebenfalls rechtsstaatlich höchst fragwürdig bzw. unverhältnismäßig. Doch selbst die Verfechter des Überwachungsstaates, die all diese Mittel für erforderlich halten, haben bislang nicht den Nachweis erbracht, warum sie angesichts dieser üppigen Überwachungsmöglichkeiten dennoch den Einsatz der V-Leute benötigen.

Solange der Verzicht auf den Einsatz von V-Leuten politisch nicht umsetzbar ist, sind wenigstens eine zentrale Führung der V-Leute beim Bundesamt sowie gesetzliche Regelungen über den Einsatz von V-Leuten erforderlich. Die gesetzliche Regelung müsste insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

- Keine Anwerbung von strafrechtlich bereits auffälligen V-Leuten
- Festlegung rechtsstaatlicher Grenzen beim Einsatz der V-Leute
- Regelmäßige Supervision für V-Leute-Führer
- Regelmäßige Evaluierung der V-Leute-Einsätze durch jährliche Berichterstattung an das PKGr

Wolfgang Neskovic, MdB, war in der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages bis Dezember 2012 parteiloses Mitglied der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag und deren Justiziar. Er hatte 2009 seinen Wahlkreis in Brandenburg direkt gewonnen und sitzt nunmehr als fraktionsloser Abgeordneter im bundesdeutschen Parlament.

Eine »Einzelmeinung« zur falschen Zeit – Eine Auseinandersetzung mit Wolfgang Neskovic

Von Halina Wawzyniak, MdB, und Dominic Heilig

Das damals parteilose Mitglied der Linksfraktion im Deutschen Bundestag, Wolfgang Neskovic, stellte auf einer Pressekonferenz am 22. Oktober 2012 in Berlin sein Positionspapier zur Reform des Verfassungsschutzes der Öffentlichkeit vor. Halina Wawzyniak und Dominic Heilig reagierten noch am selben Abend. Ihr Beitrag soll hier in Auszügen dokumentiert werden. Beide waren und sind der Meinung, dass es sich bei den Vorschlägen von Wolfgang Neskovic nicht nur um solche handelt, die eine Reform des Bundesamtes für den Verfassungsschutz vorsehen, sondern am Ende dessen Organisations- und Kompetenzerweiterung zur Folge hätten.

»Verfassungsschutz: Reform – ja, Abschaffung – nein!« lautet die Überschrift des Positionspapiers von Wolfgang Neskovic. Er geht in diesem zum einen auf den im Programm von Erfurt gefassten Beschluss, wonach DIE LINKE »die Geheimdienste abschaffen« will, ein und gibt die Entscheidung der Bundesparteitagsdelegierten der Linkspartei fast der Lächerlichkeit preis. Zitat: »Wenn z.B. DIE LINKE in ihrem Wahlprogramm (gemeint ist das Grundsatzprogramm, Anm. der Autoren) einerseits die Abschaffung des Verfassungsschutzes fordert und andererseits die strikte Einhaltung des Trennungsgebotes verlangt, stehen sich diese Forderungen in einem unlösbaren Widerspruch gegenüber. Hier wird ein Paradoxon formuliert, so dass unklar bleibt, was DIE LINKE wirklich will.«

Wolfgang Neskovic hat augenscheinlich die doppelte Strategie – oder Dialektik – der Partei, die auf dem Erfurter Parteitag formuliert und diskutiert worden ist, nicht verinnerlicht. In Kürze zusammengefasst kann man diese Dialektik auch übersetzen mit: Das Eine tun, ohne das Andere zu lassen. Oder anders: Die Welt ist so wie sie ist und DIE LINKE ist mittlerweile berühmt dafür, pragmatisch-politische Schritte mit Grundsatzforderungen in Übereinstimmung zu bringen.

Für Wolfgang Neskovic aber ist die Forderung nach der Abschaffung der Geheimdienste verfassungsfeindlich, denn er schreibt: »Die Aufgabe, die Verfassung zu schützen, kann auch durch eine Grundgesetzänderung nicht beseitigt werden. Sie ist von der Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG erfasst«. Dass die Verfassung nur durch einen solchen Dienst, der sich nachrichtendienstlicher Mittel bedient, zu schützen ist, steht für Neskovic fest. Für uns nicht. Dem Bundesamt für Verfassungsschutz diese Mittel vorzuenthalten ist für ihn aber genauso unvorstellbar, wie anzuerkennen, dass DIE LINKE bevor sie die gesellschaftlichen und parlamentarischen Mehrheiten zur Abschaffung der Geheimdienste besitzt, sich

als einzige Partei im Deutschen Bundestag auch weiterhin für die strikte Trennung von Polizei und Geheimdiensten stark macht. Dass diese Trennlinie längst überschritten ist, kann selbst Neskovic – allein schon wegen der Institutionalisierung der Zusammenarbeit von Geheimdiensten und Polizei – nicht übersehen. Neskovic aber hat eine andere Trennlinie ins Auge gefasst und meint mit Blick auf das Erfurter Programm: »Entweder muss sie (gemeint ist DIE LINKE, Anm. der Autoren) ihre Forderung zur Abschaffung des Verfassungsschutzes aufgeben oder die Forderung nach Einhaltung des Trennungsgebotes.«

Dieser konstruierte Gegensatz ist genauso falsch, wie die Eingangsbemerkung in seinem Papier. In dieser heißt es: »Schließlich fordert auch niemand die Abschaffung von Staatsanwaltschaft und Polizei, obwohl das Versagen der Sicherheitsbehörden bei den Mordtaten der NSU vorrangig ein Versagen dieser beiden war. Denn sie sind für die Verfolgung von konkreten Straftaten und die Festnahme von Tatverdächtigen zuständig und nicht der Verfassungsschutz.« Angesichts der offen zutage getretenen Versäumnisse des Verfassungsschutzes im Bund und den Ländern, deren Nichtweitergabe von Informationen an die Ermittlungsbehörden, das unkontrollierbare und völlig aus dem Ruder gelaufene Netz von V-Leuten – zum Beispiel im Thüringer Heimatschutz – ist diese Aussage nicht nur hinfällig für die weitere Arbeit der LINKEN in den Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen (PUA), sondern auch eine Verdrehung der wirklichen Verantwortung der Geheimdienste in ihr Gegenteil.

Vom Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundestages (PKG) – dessen Mitglied Neskovic war – behauptet er in seinem Positionspapier, dass die Kontrolle der Geheimdienste über selbiges eine »unlösbare Aufgabe« sei. Elf Abgeordnete seien einfach nicht in der Lage, das Agieren von über 10.000 GeheimdienstmitarbeiterInnen effektiv zu kontrollieren. Recht hat er. Doch um einen Arbeitszustand zu fördern, der diese Kontrolle erst ermöglicht, reicht es eben nicht aus – wie Neskovic forderte – den Mitgliedern des PKG weitere Mitarbeiterstellen zu finanzieren. Neskovic widerlegt sich selbst, wenn er zu Recht schreibt: »Der Dienst (gemeint ist der Verfassungsschutz, Anm. der Autoren) scheint von jeher ein Eigenleben im Staat zu führen. Es ist die unheimliche Heimlichkeit der Geheimdienste und ihr unkontrolliertes Agieren im Schatten, welche die Forderung nach ihrer Abschaffung beflügeln.« Fraglich ist dann jedoch, wie Neskovic getarnt als Reform des Verfassungsschutzes, zu der Forderung gelangt, die Landesämter zu Außenstellen des Bundesamtes für den Verfassungsschutz zu machen. Übersetzt bedeutet dies, die Schaffung eines Super-Geheimdienstes, der noch weniger zu kontrollieren sein wird, als es bislang möglich war.

Um es klar zu sagen: Aus unserer Sicht geht es bei dieser Forderung nicht um eine Reform der Struktur und Arbeit des Verfassungsschutzes, sondern um dessen Zentralisierung und Stärkung.

In einem jedoch mag auch Neskovic nicht dem Bundesinnenminister folgen. Auch er stellt das V-Leute-System im Bund und in den Ländern infrage. Jedoch um welchen Preis? Neskovic kommt zu dem Schluss: »Der Einsatz von V-Leuten ist ein rechtsstaatlich untaugliches Mittel zur Bekämpfung von Verfassungsfeinden. Es stehen andere effektivere Mittel zur Verfügung. Der Gabentisch staatlicher Überwachung ist reich gedeckt: Observationen, Onlinedurchsuchungen, Videoüberwachungen oder auch der Einsatz von eigenen verdeckten Ermittlern der Sicherheitsbehörden. Es fehlt bislang der Nachweis, dass diese Ermittlungsmethoden nicht ausreichend sind«. Vielleicht mag es an einer ungenauen Formulierung liegen. Aber DIE LINKE hat sich immer deutlich u.a. gegen das Mittel der Onlinedurchsuchung ausgesprochen. Dies nun quasi als Pendant zum V-Leute-System des Verfassungsschutzes zu machen – und so kann diese Passage gelesen werden –, widerspricht erneut einer Kernforderung der LINKEN im Bundestag.

Wir drehen uns im Kreis, denn vieles von dem, was Wolfgang Neskovic nun erneut streut, vertritt er seit langem. Neu ist hingegen der Wunsch nach einer Zentralisierung des Verfassungsschutzes. Falsch war aus unserer Sicht, neben der Art der Veröffentlichung, dem Inhalt und der Unkenntlichkeit als Einzelmeinung, aber auch der Zeitpunkt seiner neuerlichen Einlassung. Denn erst kurz zuvor hat der Bundesinnenminister presseöffentlich durchblicken lassen, dass es wohl bei der Beobachtung der LINKEN und einiger ihrer Abgeordneten durch den Verfassungsschutz bleiben wird. Zur gleichen Zeit wurde zudem bekannt, dass in Thüringen das dort verantwortliche Landesamt versucht hatte, einen ehemaligen Mitarbeiter jener Landtagsabgeordneten anzusprechen, die für DIE LINKE im thüringischen Untersuchungsausschuss zu den NSU-Morden sitzt.

Wir bleiben also dabei: DIE LINKE hält an dem Ziel der Abschaffung der Geheimdienste fest und wird sich auch zukünftig auf konkrete Umsetzungsschritte hierin konzentrieren. In einem ersten Schritt erfolgte dies bereits durch Anträge zum Bundeshaushalt. In diesem sollten, wenn es nach der LINKEN geht, alle Gelder beim Bundesamt für den Verfassungsschutz gestrichen werden, die für die nachrichtendienstliche Tätigkeit erforderlich sind.

Halina Wawzyniak, MdB, Juristin, sowie Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages und des Parteivorstandes der Partei DIE LINKE.

Dominic Heilig, Koordinator des Arbeitskreises III der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag und ebenfalls Mitglied des Parteivorstandes der Partei DIE LINKE.

www.linksfraktion.de